



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Dez. 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

allen SpARBemühungen zum Trotz gewährt der Staat im zu Ende gehenden Jahr Steuervergünstigungen von stattlichen 50 Milliarden Euro. So das Kieler Instituts für Weltwirtschaft. Dies entspricht gut einem Drittel des gesamten Umsatzsteueraufkommens. Dabei haben sich schon die ersten Streichungen von Steuerschlupflöchern ausgewirkt, denn im Rekordjahr 2004 waren es für Bürger und Unternehmen noch 2,7 Milliarden Euro mehr.

Und der Abbau von Steuervergünstigungen wird nach Silvester weiter gehen, alleine die gekürzte Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer bringen dem Fiskus jährlich 2,4 Milliarden Euro. Hinzu kommen die Auswirkungen aus dem verminderten Sparerfreibetrag, den Einschränkungen beim Arbeitszimmerabzug, der Berücksichtigung von Kindern nur noch bis zum Alter von 25 und weiteren Hürden bei Steuersparmodellen.

Ohne die Steuersubventionen müsste die Umsatzsteuer ab 2007 nicht steigen, sie könnte sogar deutlich fallen. Hier fließen je Prozentpunkt jährlich rund acht Milliarden Euro in die Kassen von Bund und Ländern.

Größte Einzelvergünstigung mit 9,3 Milliarden Euro in 2006 ist immer noch die Eigenheimzulage, obwohl sie bereits seit Jahresbeginn abgeschafft ist. Denn über den Bestandsschutz für Altfälle sinken die staatlichen Zuschüsse nur gemächlich. Zweitgrößter Posten ist übrigens die Umsatzsteuerbefreiung für Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser und andere Wohlfahrtseinrichtungen, das kostet über fünf Milliarden Euro im Jahr. Langfristig wirkt sich die Kürzung von Steuersubventionen aber aus. 2010 sollen es statt 50 nur noch 40 Milliarden Euro sein. Dann beträgt die Höhe der Steuervorteile im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nur noch 1,6 Prozent.

Im Rahmen der verbliebenen Möglichkeiten sollten Bürger aber die günstigsten Regelungen nutzen, Sinnvollerweise mit einem guten Berater an ihrer Seite. Das gilt 2007 unverändert.

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Solidaritätszuschlag: Steuerbescheide ab sofort nur noch vorläufig	3
Steueränderungen: 2007 werden die Karten neu gemischt	3

Angestellte »

Arbeitszimmer: Strategien gegen den steuerlichen Nichtansatz	5
Weihnachtsfeier: Wann der Fiskus mit am Tisch sitzt	5
Werbungskostenabzug: Nicht für Pfarrer im Ruhestand	6
Steuerrecht: Besuche im Fitnessstudio zahlt nicht der Fiskus	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Lehrer: Müssen ihre Schulbücher nicht selbst bezahlen	7
Witwer: Müssen überzahlte Renten zurückzahlen	7
Auszubildende: Weiterbeschäftigung im Betrieb	8
Schwerbehinderte Menschen: Freistellung vom Bereitschaftsdienst	8

Bauen & Wohnen »

Nachbarrecht: Unsachgemäßer Baumschnitt	9
Mietrecht: Sind 20 Jahre vereinbart, gilt das auch für den Vermieter	9
Hartz IV: Ein Untermieter ist nicht von vornherein unzumutbar	9
Nachbarrecht: Eine Neun-Watt-Lampe stört auf sechs Meter Entfernung nicht	9
Mieter: Dürfen schimmelige Wohnung fristlos verlassen	10

Bußgeld & Verkehr »

Fahrradstraßen: Höchstgeschwindigkeit 30 km/h	11
Rotlichtverstoß: Auch eineiiger Zwilling muss zahlen	11
Verkehrsunfall in der EU: EuGH soll Gerichtsstand klären	12
Wohnmobile: Kfz-Steuer beschlossen	12
Private Unfallversicherung: Zuviel Kubikzentimeter kosten den Schutz	12

Ehe, Familie & Erben »

Umgangsrecht: Erhöht nicht immer das Arbeitslosengeld II	13
Vermögenslose Ehefrau: Keine Mithaftung für den Bausparkredit	13
Kinder: Modellprojekte für soziale Frühwarnsysteme	13
Erbrecht: Gemeinschaftliches Testament gilt nicht bei Nichteheleichen	14
Testament: Eigene Kinder können noch enterbt werden	14

Familie und Kinder »

Elterngeld: Hoher Nettolohn wirkt sich günstig aus	15
Doppelte Haushaltsführung: Ein eigener Hausstand muss bewiesen werden	15
Kindergeld für volljähriges blindes Kind: Vermutung für Mehrbedarf	16
Steuerrecht: Elternbeitrag für Ersatzschule ist keine Spende	16

Immobilienbesitzer »

Immobilien: Hauspräsente kosten mehr Steuern	17
Anschaffungsfiktion bei Spekulationseinkünften: Wirkt nicht zurück	17
Steuerrecht: Baumängel sind nicht außergewöhnlich	18
Steuerrecht: Langer Leertstand steht Gewinnerzielung nicht entgegen	18
Steuerrecht: Vom Reuegeld darf der Fiskus nicht profitieren	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Spam-E-Mails: Versendung gerichtlich untersagt</u>	19
<u>Bundesrat: Verbesserung der Europäischen Fernsehrichtlinie</u>	19
<u>Internet: Auch exzessives Surfen muss nicht den Job kosten</u>	19
<u>GEZ-Gebühren: Nachzahlungen trotz Einzugsermächtigung</u>	20
<u>Persönlichkeitsrecht: Fußball, Tabak und Bier gehören zusammen</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Sparerfreibetrag: Strategien gegen weniger Nettoendite</u>	21
<u>Abgeltungssteuer: Systemumstellung bei den Kapitalerträgen</u>	21

Staat & Verwaltung »

<u>Diebstahl: Polizeibeamter aus dem Dienst entfernt</u>	23
<u>Sicherheitsbericht: Deutschland eines der sichersten Länder der Welt</u>	23
<u>Nach Beißerei: Mischlingshund muss zum Wesenstest</u>	24
<u>Aufenthaltserlaubnis: Nur wenn Heimreisepapiere fehlen</u>	24

Unternehmer »

<u>Fahrt zur Arbeit: Weniger Betriebsausgaben für pendelnde Unternehmer</u>	25
<u>Online-Melderegister: Neue Publizitätspflichten für die GmbH</u>	25
<u>Jahressteuergesetz 2007: Bevorzugung des Fiskus in der Insolvenz gestrichen</u>	26
<u>Ansparrücklage: Nicht wenn Betrieb bereits veräußert</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>BVerfG: Pauschale Schweigepflichtentbindung grundrechtswidrig</u>	27
<u>Operationen: Chefarzt muss ausreichende Aufklärung sicherstellen</u>	27
<u>Mehrwertsteuererhöhung: Keine völlige Überwälzung auf Verbraucher</u>	28
<u>Kaufrecht: Tiere nicht automatisch "gebraucht"</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Insolvenzverfahren: Bundesregierung will Vereinfachung</u>	29
<u>Media Markt: Werbung war irreführend</u>	29
<u>Telefonwerbung: Auch gegenüber Gewerbetreibenden unzulässig</u>	30
<u>Patientenauktionen: Dürfen verboten werden</u>	30

Alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag: Steuerbescheide ab sofort nur noch vorläufig



(Val) Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Finanzämter angewiesen, die Festsetzung des Solidaritätszuschlags nur noch vorläufig vorzunehmen (IV A 7 - S 0338 - 50/06). Hintergrund dieser Maßnahme ist eine in Karlsruhe anhängige Frage, ob der Soli überhaupt noch erhoben werden darf oder verfassungswidrig ist (2 BvR 1708/06). Zwar sind die Aussichten auf Nichterhebung eher gering, denn die beiden Vorinstanzen (Finanzgericht Münster, Bundesfinanzhof) halten die Erhebung für zulässig. Begründung: Das Aufkommen fließt in den allgemeinen Staatshaushalt, somit handelt es sich nicht um eine zeitlich befristete Steuer in Form einer Ergänzungsabgabe. Dennoch sollten alle Bürger darauf achten, dass der Vorläufigkeitsvermerk auf ihren Einkommensteuerbescheiden steht. Gleiches gilt für die GmbH in Hinsicht auf Körperschaftsteuerbescheide. Fehlt dieser Vermerk, kann er beispielsweise über einen Einspruch noch nachträglich auch für offene alte Jahre gefordert werden. Eine solche Vorläufigkeit nach § 165 AO bewirkt, dass Steuerbescheide in dem konkreten Punkt ohne weiteres Zutun so lange offen bleiben, bis die Gerichte endgültig entschieden haben. Steuerzahler profitieren daher automatisch von positiven Urteilen. Wer allerdings aus anderen Gründen mit der Festsetzung des Finanzamts nicht einverstanden ist, muss weiterhin konkret Einspruch einlegen, denn die Vorläufigkeit wirkt nur punktuell auf die aufgelisteten strittigen Punkte. Aber Einkommensteuerbescheide ergehen nicht nur hinsichtlich des Solis vorläufig; es kommen eine Reihe weiterer strittiger Punkte hinzu:

- Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen für Zeiträume vor (bis 2004) und ab der Einführung des Alterseinkünftegesetzes (ab

2005). Dies umfasst auch die Frage, ob die Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz verfassungswidrig ist.

- Nichtabzug von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften. Dies gilt für alle Bescheide vor 2005.
- Besteuerung von Gewinnen aus Wertpapier- und Termingeschäften (Spekulationserträge) ab dem Jahr 2000.
- Nichtansatz des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende bei Ehepaaren ab 2004.
- Anwendung des Haushaltsfreibetrages für die Jahre 2002 und 2003.
- Höhe des Behinderten-Pauschbetrags.
- Betragskürzungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wie etwa Entfernungspauschale, Sparerfreibetrag oder Bewirtungskosten.
- Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung von Bundestagsabgeordneten.

Steueränderungen: 2007 werden die Karten neu gemischt

(Val) Weit über 300 verschiedene Steuervorschriften werden mit Beginn des neuen Jahres geändert. Nachfolgend die für Sie wichtigsten 20 neuen Vorschriften – im unternehmerischen und privaten Bereich:

1. Der allgemeine Umsatzsteuersatz erhöht sich um drei auf 19 Prozent. Maßgebend für den jeweils gültigen Steuersatz ist der Zeitpunkt, in dem der Umsatz als ausgeführt gilt.
2. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen erhöht sich von 100 auf 150 Euro. In diesem Rahmen gibt es Erleichterungen beim Vorsteuerabzug, etwa aus Tankrechnungen.
3. Die Versicherungsteuer steigt ebenfalls auf 19 Prozent für Sach-, Schaden-, private Haftpflicht-, Gebäude-, Kfz- und Unfallversicherungen. Sozial- sowie Lebensversicherungen sind weiterhin steuerfrei.
4. Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeit wird nur noch ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung sind nicht von der Kürzung betroffen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nicht mehr zusätzlich berücksichtigt werden, soweit sie die

Entfernungspauschale übersteigen.

5. Das häusliche Arbeitszimmer zählt steuerlich nur noch, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit sind diese Kosten nicht mehr absetzbar, soweit es bis Ende 2006 noch im Rahmen von 1.250 Euro jährlich möglich ist. Nicht betroffen sind Aufwendungen für Arbeitsmittel im heimischen Büro.

6. Der Sparerfreibetrag sinkt von 1.370 auf 750 Euro und bei Verheirateten von 2.740 auf 1.500 Euro. Gleichzeitig mindert sich auch das Freistellungsvolumen auf 801 beziehungsweise 1.602 Euro. Banken berücksichtigen zum Jahreswechsel vorliegende Freistellungsaufträge automatisch nur noch zu 56,37 Prozent.

7. Der Zeitraum, in dem volljährige Kinder steuerlich noch berücksichtigt werden, verkürzt sich auf das 25. Lebensjahr. Anschließend entfallen Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen wie Freibeträge. Durch eine Übergangsregel sind Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 weiterhin bis 27 und der Geburtsjahrgang 1982 bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres begünstigt.

8. Über das Alterseinkünftegesetz werden Rentenbezüge für neu hinzu kommende Rentnerjahrgänge mit 54 statt 52 Prozent besteuert. Im Gegenzug sind Vorsorgebeiträge mit 64 statt 62 Prozent absetzbar. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 12.800 Euro pro Person und auf 25.600 Euro bei Ehepaaren.

9. Für zu versteuernde Einkommen über 250.000 (Ledige) und 500.000 Euro (Verheiratete) erhöht sich der Tarif durch die Reichensteuer von 42 auf 45 Prozent. Das betrifft aber nur die privaten und nicht die gewerblichen Einkünfte.

10. In 2007 wird die Bergmannsprämie von derzeit fünf Euro für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht nur noch zur Hälfte und 2008 gar nicht mehr gewährt.

11. Die Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflicht steigt von 350.000 auf 500.000 Euro für ab dem 01.01.2007 beginnende Wirtschaftsjahre.

12. Für ab dem Neujahr 2007 geborene Kinder wird das neue Elterngeld gezahlt. Der Elternteil, der seine Berufstätigkeit aufgibt, erhält einen Zuschuss von 67 Prozent des Nettolohns aus dem Durchschnitt der vorherigen zwölf Monate. Maximal wird ein Elterngeld von 1.800 und mindestens von 300 Euro monatlich gezahlt.

13. Unternehmen können bei Sachzuwendungen an ihre Arbeitgeber, Kunden und Geschäftsfreunde eine Pauschalversteuerung von 30 Prozent vornehmen. Dies ist auf den Höchstbetrag von 10.000 Euro jährlich beschränkt. Der Empfänger muss dann keinen geldwerten Vorteil mehr versteuern.

14. Steuerstundungsmodelle, die Kapitaleinkünfte erzielen, werden rückwirkend zum 01.01.2006 in den Kreis der Verlustbeschränkung aufgenommen.

15. Finanzbehörden dürfen die Ausstellung der Jahresbescheinigung bei den Kreditinstituten vor Ort prüfen.

16. Verschenkte oder vererbte Immobilien werden mit einem höheren Wert besteuert, da die Jahresrohmiete und der Bodenrichtwert zeitnaher erfasst werden. Zudem kommt es zu einer Neuregelung bei Erbbaugrundstücken.

17. Selbstständige können ihre Beiträge zur Rürup-Rente besser absetzen. Zudem dürfen auch Banken und Fondsgesellschaften solche Policen mit Sonderausgabenabzug anbieten.

18. Private Rentenversicherungen unterliegen den Kapitaleinkünften, wenn es sich nicht um eine lebenslange Zahlung handelt oder der Vertrag vorzeitig gekündigt wird.

19. Die auf Auslandsdividenden entfallende Quellensteuer darf nur noch zur Hälfte wie Werbungskosten abgezogen werden. Bislang war dies in voller Höhe erlaubt.

20. Der Fiskus verlangt Gebühren bei einem Antrag auf verbindliche Auskunft.

Angestellte

Arbeitszimmer: Strategien gegen den steuerlichen Nichtansatz

(Val) Ab 2007 ist das heimische Büro steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit kommen nur noch wenige Berufsgruppen wie etwa daheim arbeitende Journalisten, Autoren oder Arbeitnehmer mit Home-Office in den Genuss von Werbungskosten. Berufsgruppen wie etwa Außendienstmitarbeiter, Handelsvertreter, Versicherungsmakler, Lehrer oder Dozenten gehen 2007 leer aus.

Doch die gesetzliche Einschränkung beim Arbeitszimmer lässt sich auf zwei legalen Wegen vermeiden und führt sogar zum vollen Ansatz sämtlicher Zimmerkosten. Im ersten Modell vermieten Angestellte ihr heimisches Büro an die Firma, wenn sie auch zu Hause arbeiten müssen. Dann akzeptiert der Fiskus in voller Höhe Werbungskosten. Finanzbeamte erkennen den zwischen Arbeitgeber und -nehmer abgeschlossenen Mietvertrag an, wenn er im vorrangigen Interesse der Firma steht, weil etwa im Unternehmen keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind und auch andere Mitarbeiter zu Hause arbeiten. Sind diese Bedingungen erfüllt, deklariert der Arbeitnehmer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dann setzt er die Mieteinnahmen sämtlichen auf das Büro entfallenden Kosten gegenüber. Das reicht von Strom über Heizung und Versicherungen bis zu Reinigung und Müllabfuhr. Eigentümer machten zusätzlich AfA und Schuldzinsen, Mieter ihre anteiligen Monatsraten geltend. Hierbei kommt es dann im Ergebnis meist zu hohen negativen Einkünften, die mit anderen Einnahmen wie Lohn oder Zinsen verrechenbar sind. Abzugsverbot oder Beschränkung für's häusliche Arbeitszimmer greifen dann nicht mehr. Auch wenn auf Dauer nur Verluste anfallen, akzeptiert der Fiskus die roten Zahlen.

Die zweite Strategie ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Denn die Abzugsbeschränkungen sind nur auf das heimische Büro anzuwenden. Werden aber angemietete oder eigene Räumlichkeiten in der Nachbarschaft zur Wohnung beruflich genutzt, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar. Das gilt selbst dann, wenn im Betrieb ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der Job von dort aus überwiegend erledigt wird. Wird im Mehrfamilienhaus das Dachgeschoss als Arbeitszimmer genutzt, ist dies ebenfalls voll absetzbar, wenn sich in einer unteren Etage der Wohnbereich befindet. Dann handelt es sich bei diesem Büro unter dem Dach um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, das nicht von gesetzlichen Einschränkungen tangiert wird. Das gilt auch für separat angemietete Kellerräume im gleichen Haus. Befindet sich das Arbeitszimmer sogar in einem anderen Gebäude in der Nachbarschaft, gibt es

überhaupt keine Probleme mit dem Kostenabzug. Wie oft die Räumlichkeiten genutzt werden, spielt dann keine Rolle mehr. Ausreichend ist sogar eine berufliche Betätigung nach Feierabend oder am Wochenende.



Weihnachtsfeier: Wann der Fiskus mit am Tisch sitzt

(Val) Für die betriebliche Feier in der Adventszeit interessiert sich auch das Finanzamt, weil es möglicherweise Lohnsteuer von den teilnehmenden Mitarbeitern fordern kann. Das besinnliche Beisammensein kann aber auch steuerfrei bleiben, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist grundsätzlich nur der Fall, wenn es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und die Teilnahme allen Arbeitnehmern offen steht. Nicht erlaubt sind Einladungen nach bestimmten Leistungskriterien oder nur für einzelne Gehaltsgruppen. In diesem Fall liegt insgesamt ein geldwerter Vorteil vor, der bei den Besuchern zur Lohnversteuerung führt. Handelt es sich nun um eine Betriebsveranstaltung, akzeptiert der Fiskus lediglich zwei pro Jahr, alle weiteren führen ebenfalls zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das gilt sogar dann, wenn einzelne Arbeitnehmer an den vorherigen Feiern nicht teilgenommen haben.

Ist die Weihnachtsfeier maximal das zweite betriebliche Zusammensein, darf der Chef nicht zu großzügig sein. Denn die Betriebsfeier darf pro Teilnehmer brutto höchstens 110 Euro kosten, um noch in die Steuerfreiheit zu rutschen. In den maßgeblichen Betrag fließen die Kosten für die Mahlzeit, Raummiete, Fahrten, Darbietungen sowie Geschenke an die Mitarbeiter ein. Ergibt nun die Gesamtsumme dividiert durch die Teilnehmeranzahl maximal 100 Euro, liegt insgesamt kein Arbeitslohn vor. Lohnsteuerprüfer nehmen solche Feiern stets kritisch unter die Lupe, daher ist eine zeitnahe Dokumentation aller angefallenen Kosten und der Teilnehmerzahl ratsam.

Laden Arbeitnehmer Kunden oder Geschäftspartner zum Weihnachtsessen ein, haben sie hierbei die allgemeinen Regeln für Bewirtungsaufwendungen anzuwenden. Das

bedeutet ordnungsgemäße Belege und für das Lohnbüro eine gesonderte Aufzeichnung in der Buchführung. Dann darf der Arbeitgeber den Angestellten die Kosten in voller Höhe ohne Lohnsteuerpflicht erstatten und hiervon dann 70 Prozent als Betriebsausgaben netto absetzen. Die auf der Bewertungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer darf er sogar in voller Höhe als Vorsteuer geltend machen, hier hat sich die Rechtslage verbessert.



Werbungskostenabzug: Nicht für Pfarrer im Ruhestand

(Val) Ein Pfarrer, der beamtenrechtliche Versorgungsbezüge erhält, kann keine Werbungskosten abziehen. Hier fehle es am notwendigen objektiv kausalen Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und einer einkunftserzielenden Tätigkeit. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der 1936 geborene Kläger leitete als Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.09.2002 eine Pfarrei. Im Streitjahr 2003 bezog er vom Ordinariat beamtenrechtliche Versorgungsbezüge. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 begehrte er einen Werbungskostenabzug von rund 5.500 Euro (unter anderem für Fortbildungskosten und für die Abschreibung eines PCs). Er berief sich darauf, dass das Dienstverhältnis eines Geistlichen bis zum Lebensende fortbestehe. Nach seiner Pensionierung habe er noch an 56 Tagen im Jahr 2003 als Aushilfe seelsorgerisch gewirkt. Das Finanzamt hingegen gewährte dem Kläger nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Aus Berufung tätig

Das Finanzgericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Ein Abzug der vom Kläger geltend gemachten Werbungskosten über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinaus auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 EStG scheidet aus, da es insoweit am erforderlichen objektiven Kausalzusammenhang zwischen den Aufwendungen und einer einkunftserzielenden Tätigkeit fehle. Die "Aushilfstätigkeit" als Seelsorger sei nicht

gesondert vergütet worden, sodass Werbungskosten insoweit nicht in Betracht kämen. Der Kläger sei nicht wegen eines Entgelts, sondern aus "Berufung" tätig geworden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 2 K 1375/05

Steuerrecht: Besuche im Fitnessstudio zahlt nicht der Fiskus

(Val) Besucht ein Polizeibeamter in seiner Freizeit (und ohne Anrechnung auf die Dienstzeit) ein Fitnessstudio, so kann er die Aufwendungen für die Fahrten dorthin und den Jahresbeitrag nicht mit dem Argument als Werbungskosten von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen, er sei als Polizist verpflichtet, sich auch außerhalb des Dienstes körperlich zu betätigen. Das gilt zumindest, wenn sich aus dem Beamtengesetz keine solche rechtliche Verpflichtung ergibt.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt verbiete das Einkommensteuergesetz "zur Wahrung der steuerlichen Gerechtigkeit" den Abzug von "gemischten" Aufwendungen, die sowohl der allgemeinen Lebensführung als auch dem Beruf dienen.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt, 1 K 1783/05

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Lehrer: Müssen ihre Schulbücher nicht selbst bezahlen

(Val) Das Oberverwaltungsgericht Münster hat entschieden, dass Lehrer nicht verpflichtet sind, die im Unterricht verwendeten Schulbücher für den persönlichen Gebrauch auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Bezirksregierung Münster hatte dem betroffenen Lehrer durch Verfügung auferlegt, zwei für den Englischunterricht in seiner Klasse eingeführte Schulbücher selbst anzuschaffen. Mit Rücksicht auf den baldigen Beginn des Schuljahres hatte die Bezirksregierung zugleich die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet. Dagegen hatte der Lehrer vor dem VG Münster mit Erfolg um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Die gegen die Entscheidung des VG gerichtete Beschwerde des Landes Nordrhein-Westfalen hat das OVG nunmehr zurückgewiesen.

Die Auffassung des VG, es gebe kein Gewohnheitsrecht, wonach ein Lehrer die für den Unterricht benötigten Schulbücher aus eigenen Mitteln beschaffen müsse, sei im Beschwerdeverfahren nicht widerlegt worden. Eine bundes- oder landesweite allgemeine, ständige und gleichmäßige tatsächliche Übung – eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung von Gewohnheitsrecht – sei nicht belegt. Die "stichprobenhafte Befragung von Schulaufsichtsbeamten" und die "inhaltlich nicht näher konkretisierte Umfrage bei den Ländern" reichten dafür nicht. Das Land räume selbst ein, dass die Lehrer bei Beschaffung von Schulbüchern für den eigenen Gebrauch in der Vergangenheit nur selten finanziellen Belastungen ausgesetzt gewesen seien, weil die Schulbuchverlage sie in großem Umfang mit Freixemplaren versorgt hätten. Angesichts dieses Entgegenkommens könne nicht von einer als rechtmäßig empfundenen ständigen Übung ausgegangen werden, dass die Lehrer solche Schulbücher auf eigene Kosten anzuschaffen hätten. Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar.

Oberverwaltungsgericht Münster, 6 B 1880/06



Witwer: Müssen überzahlte Renten zurückzahlen

(Val) Da Einkommen auf Hinterbliebenen-Renten angerechnet wird, sind Witwen und Witwer verpflichtet, der Rentenversicherung eine Änderung ihrer Einkommensverhältnisse mitzuteilen.

Auf diese Pflicht werden sie mit dem Rentenbescheid in der Regel hingewiesen.

Sie müssen ihr grundsätzlich nachkommen, auch dann, wenn die Rentenversicherung nicht regelmäßig Einkommensnachweise anfordert. Entsteht durch die Nichtmeldung von Einkommen eine Überzahlung der Rente, so kann diese bis zu zehn Jahre rückwirkend zurückgefordert werden. Das entschied in einem heute ergangenen Urteil der Zweite Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Im vorliegenden Fall hatte die Rentenversicherung knapp 39.000 Euro von einer Witwe zurückgefordert, die jahrelang keine Einkommensnachweise vorgelegt und damit eine Anrechnung ihres Erwerbseinkommens auf die Witwenrente verhindert hatte. Die Frau wehrte sich gegen die Rückforderung, da sie von der Rentenversicherung entgegen früherer Praxis nicht mehr jährlich zur Abgabe von Einkommensnachweisen aufgefordert worden war.

Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil, das eine Mitschuld der Rentenversicherung als gegeben sah und die Rückforderung aufhob, scheiterte die Witwe nun in der zweiten Instanz. Ob die Rentenversicherung regelmäßig Einkommensnachweise anfordere, sei irrelevant, urteilten die Darmstädter Richter. Die Witwe hätte vielmehr ihre Einkommensnachweise unaufgefordert und unverzüglich vorlegen müssen. Da die Verjährungsfrist für Rückforderungen überzahlter Renten noch nicht verstrichen sei, müsse die Witwe die in der Höhe unstreitigen Überzahlungen von knapp 39.000 Euro erstatten.

Hessisches Landessozialgericht, L 2 R 188/06

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 15.11.2006, 7 ABR 15/06

Schwerbehinderte Menschen: Freistellung vom Bereitschaftsdienst

(Val) Schwerbehinderte Beschäftigte sind auf ihr Verlangen hin von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist jede über acht Stunden hinaus gehende werktägliche Arbeitszeit. Als solche gilt auch Bereitschaftsdienst, bekräftigte das Bundesarbeitsgericht in einer aktuellen Entscheidung.

Für die als Heilerziehungspflegerin beschäftigte Klägerin ist ein Grad der Behinderung von 60 festgestellt. Anhand von monatlich erstellten Dienstplänen wird die Klägerin sowohl zu normalen Dienstleistungen als auch zu Bereitschaftsdiensten herangezogen. Nach den auf das Arbeitsverhältnis kraft vertraglicher Vereinbarung anzuwendenden "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) sind die Mitarbeiter verpflichtet, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes zu erbringen. Die Klägerin hat von der Beklagten verlangt, werktäglich nicht mehr als acht Stunden, einschließlich der Bereitschaftsdienste, zur Arbeitsleistung herangezogen zu werden. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben ihre Klage abgewiesen. Vor dem BAG hatte die Klägerin mit ihrer Revision Erfolg.

Das BAG hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass seit der Neufassung des Arbeitszeitgesetzes ab 01.01.2004 Bereitschaftsdienst Arbeitszeit im Sinne der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes darstellt. Es stellte außerdem fest, dass Regelungen in den AVR, welche die Klägerin verpflichten, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Bereitschaftsdienste zu verrichten, unwirksam seien.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.11.2006, 9 AZR 176/06



Auszubildende: Weiterbeschäftigung im Betrieb

(Val) Die Weiterbeschäftigung eines Auszubildendenvertreters ist einem Arbeitgeber regelmäßig zumutbar, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses im Ausbildungsbetrieb ein freier Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem der Auszubildende mit seiner durch die Ausbildung erworbenen Qualifikation dauerhaft beschäftigt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn eine anderweitige unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit im Ausbildungsbetrieb besteht, mit deren Ausübung sich der Amtsträger zuvor rechtzeitig einverstanden erklärt hat. Hingegen seien Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Betrieben des Unternehmens bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nicht zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des BetrVG gilt zwischen einem Auszubildenden, der Mitglied des Betriebsrats ist, und dem Arbeitgeber im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn der Auszubildende in den letzten drei Monaten vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber schriftlich die Weiterbeschäftigung verlangt. Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht die Auflösung des nach dem BetrVG entstandenen Arbeitsverhältnisses beantragen. Erforderlich hierfür sind Tatsachen, aufgrund derer dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Im konkreten Fall verwies das BAG die Sache an das Berufungsgericht zurück, damit dieses kläre, ob zum Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der Auszubildendenvertreterin eine Beschäftigungsmöglichkeit im Ausbildungsbetrieb bestanden hat.

Bauen & Wohnen

Nachbarrecht: Unsachgemäßer Baumschnitt

(Val) Wachsen die Äste eines Baumes auf die benachbarte Grundstücksseite, darf der Nachbar diese entfernen. Voraussetzung ist aber, dass er es richtig tut. Misslingt ihm nämlich das Stutzen der fremden Gehölze, macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.

So lauten die Entscheidungen des Amts- und des Landgerichts Coburg. Beide Gerichte verurteilten einen Grundbesitzer, an seinen Nachbarn Schadensersatz von rund 750 Euro zu bezahlen. Er hatte den Rückschnitt der überstehenden Nachbarssträucher derart unfachmännisch vorgenommen, dass einige Pflanzen verendeten.

Pflanzen, die die Grundstücksgrenze überschritten, dürften abgeschnitten werden, meinten die Richter. Der beeinträchtigte Grundstückseigentümer müsse seinen Nachbarn lediglich vorher erfolglos unter Fristsetzung zur Beseitigung aufgefordert haben (§ 910 BGB). All dies habe der Beklagte zwar beachtet. Allerdings habe er an den Sträuchern und Bäumen des Klägers keinen Rückschnitt durchgeführt, sondern einen Kahlschlag. Das sei nicht mehr durch das Selbsthilferecht gedeckt. Er müsse daher den hierdurch verursachten Schaden ersetzen. Er könne dem Kläger aber die Kosten für die selbst vorgenommene Entfernung des Überwuchses entgehenhalten.

Landgericht Coburg, 32 S 83/06



Mietrecht: Sind 20 Jahre vereinbart, gilt das auch für den Vermieter

(Val) Ist in einem (hier 1983 geschlossenen) Mietvertrag

vereinbart worden, dass sich der Mieter für 20 Jahre um die Gebäudeunterhaltung zu kümmern hat, und zahlt dieser im Gegenzug dafür eine geringere Miete, so kann sich der Vermieter nach Ablauf dieser Frist nicht dagegen wehren, wenn ihn der Mieter wegen einer defekten Heizungsanlage in Anspruch nimmt.

Das Landgericht Lüneburg sah in der Forderung des Mieters keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, da die Frist im Vertrag eindeutig benannt war und der Wohnungsbesitzer nun die Möglichkeit hat, den Mietzins sukzessive auf das ortsübliche Maß zu erhöhen.

Landgericht Lüneburg, 6 S 43/06

Hartz IV: Ein Untermieter ist nicht von vornherein unzumutbar

(Val) Ein Arbeitslosengeld II-Empfänger, der allein in einer 90-Quadratmeter-Wohnung lebt, kann die von der Agentur für Arbeit geforderte Senkung der Unterkunftskosten nicht mit den Argumenten abwehren, eine Untervermietung sei wegen der damit verbundenen gemeinsamen Nutzung von Küche und Bad nicht zumutbar; zudem habe die Arbeitsagentur nicht dargelegt, wie intensiv er Eigenbemühungen zur Suche nach angemessenem Wohnraum betreiben solle.

- Das Hessische Landessozialgericht stellte folgende Grundsätze auf: Eine Untervermietung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Arbeitslosengeld II-Empfänger hätte sich um einen Untermieter bemühen müssen.

- Konkrete und belegbare Eigenbemühungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum sind ohne spezielle Aufforderung nachzuweisen. Die Arbeitsagentur muss keine Wirtschaftlichkeitsprüfung bezüglich der Umzugskosten durchführen (wie hier vom Leistungsbezieher verlangt).

- Die Agentur muss so lange keine Zusage für die Übernahme der Unterkunftskosten abgeben, bis ein konkretes Wohnungsangebot für den Arbeitslosen vorliegt.

Hessisches Landessozialgericht, L 7 AS 126/06 ER

Nachbarrecht: Eine Neun-Watt-Lampe stört auf sechs Meter Entfernung nicht

(Val) Ein Hauseigentümer kann von einem Nachbarn nicht verlangen, seine vor dessen Haustür angebrachte Lampe wieder abzumontieren, weil er sich unangemessen gestört fühlt, wenn die Entfernung zwischen Hauseingang und Zimmern sechs Meter

beträgt.

Sollte, so das Amtsgericht Siegen, "aber trotzdem eine Lichtempfindlichkeit der klagenden Nachbarn gegeben sein, so ist diesen durchaus zumutbar, insoweit geeignete Maßnahmen auf ihrem eigenen Grundstück zu treffen, damit die von ihnen rein subjektiv empfundene Störung nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung führt".

Sie könnten "durch Anpflanzung immergrüner, frostunempfindlicher und dicht wachsender Pflanzen - etwa Lorbeerbäumen - für einen ausreichenden und dauerhaften Sichtschutz sorgen".

Amtsgericht Siegen, 12 C 591/02



Mieter: Dürfen schimmelige Wohnung fristlos verlassen

(Val) Kommt es in einer Wohnung kurz nach Mietbeginn zu Feuchtigkeit und damit einhergehender Schimmelbildung, so können die Mieter die Räume aufgrund der möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen fristlos verlassen.

Hier verweigerte der Vermieter die Rückzahlung der Kautions und forderte zudem weitere Mietzahlungen bis

zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist, da nach seiner Ansicht der Mieter wegen fehlerhaftem Heiz- und Lüftverhalten für die Schimmelbildung verantwortlich sei. Das Landgericht Bremen kam jedoch nach Anhörung von Zeugen zu dem Schluss, dass die Schimmelbildung bauwerksbedingt war.

Landgericht Bremen, 1 S 181/06



Bußgeld & Verkehr

Fahrradstraßen: Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

(Val) Fahrradstraßen dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Dies hat jetzt das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden und damit ein freisprechendes Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom Oktober 2004 aufgehoben.

Die Stadt Freiburg hatte gegen einen Autofahrer im Juni 2004 einen Bußgeldbescheid in Höhe von 15 Euro erlassen, weil er im April 2004 als Anlieger eine Straße in einer südbadischen Gemeinde mit seinem Pkw mit einer Geschwindigkeit von 43 km/h befahren hatte und dabei in eine Verkehrskontrolle geraten war. Bei der Straße handelt es sich um eine "Fahrradstraße", an deren Beginn nach § 41 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 StVO ein Verkehrsschild mit dem Zeichen 244 "Fahrradstraße" (Fahrrad in blauen Kreis) und folgendem weiteren Aufdruck angebracht ist:

"Diese Straße ist dem Radverkehr vorbehalten. Ausnahme: Kfz-Anliegerverkehr mit mäßiger Geschwindigkeit."

Das AG hat den Betroffenen freigesprochen, da der Begriff der "mäßigen Geschwindigkeit" nach den konkreten örtlichen Straßenverhältnissen betrachtet werden müsse, weshalb vorliegend auch noch ein Tempo von 50 km/h erlaubt gewesen sei. Anders nun der Zweite Bußgeldsenat des OLG Karlsruhe, welcher in einer Grundsatzentscheidung nunmehr die Höchstgeschwindigkeit in Fahrradstraßen einheitlich festgesetzt hat. Entgegen der Ansicht des AG komme es dabei nicht darauf an, ob sich gerade ein Fahrradfahrer im Straßenbereich befinde, vielmehr werde dem Charakter der "Fahrradstraße" als Sonderweg nur eine allgemeingültige und von der konkreten Verkehrssituation unabhängige Geschwindigkeitsbegrenzung gerecht. Als "mäßig" sei dabei eine Geschwindigkeit anzusehen, die sich der des Fahrradverkehrs anpasse. Dabei könne allerdings nicht auf die als sehr niedrig einzuschätzende Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrradfahrern von 14-17 km/h abgestellt werden, sondern wegen der Teilnahme auch von schnelleren Radfahrern sei hierunter eine Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h zu verstehen.

Dies gelte nach § 3 StVO aber nur, soweit die konkreten Verkehrsverhältnisse eine solche Geschwindigkeit überhaupt erlaubten.

Da die Sache entscheidungsreif war, hat der Zweite Bußgeldsenat sogleich in der Sache entschieden und gegen den Betroffenen ein Bußgeld in Höhe von 15 Euro festgesetzt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom
07.11.2006 - 2 Ss 24/05



Rotlichtverstoß: Auch eineiiger Zwilling muss zahlen

(Val) Ein Rotlichtverstoß durch einen eineiigen Zwilling hat jetzt das Verwaltungsgericht Neustadt in einem Verfahren gegen eine Verwaltungsgebühr beschäftigt.

Die Klägerin ist Halterin eines Pkw, mit dem im August 2005 in Heidelberg eine rote Ampel überfahren wurde. Zur Person des Fahrers machte sie keine Angaben. Auf dem von der Überwachungsanlage gemachten Foto war ein etwa 60- bis 70-jähriger Mann mit Oberlippenbart zu erkennen, der dem Ehemann der Klägerin glich. Gegen diesen wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Der Ehemann äußerte sich nicht zum Vorwurf und legte das Foto seines eineiigen Zwillingbruders - mit gleicher Frisur und ebenfalls mit Oberlippenbart - vor. Daraufhin stellte die Stadt wegen der großen Ähnlichkeit der Brüder das Bußgeldverfahren gegen ihn ein.

Die Straßenverkehrsbehörde drohte der Klägerin für den Wiederholungsfall die Führung eines Fahrtenbuchs an und setzte hierfür eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro fest. Dagegen erhob diese nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim VG.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen: Aufgrund der durchgeführten zumutbaren Ermittlungen sei die Feststellung des Fahrzeugführers nicht möglich gewesen. Weder die Klägerin noch ihr als Fahrer in Betracht kommender Ehemann hätten verwertbare Angaben zum Fahrzeugführer gemacht, weshalb die Stadt Heidelberg weitere - wenig Erfolg versprechende - Ermittlungen habe unterlassen können. Insbesondere sei es angesichts des konkreten Verkehrsverstoßes, nämlich des Überfahrens einer Rotlichtanlage, offensichtlich unverhältnismäßig und damit unzumutbar, ein anthropologisches Gutachten einzuholen.

Verwaltungsgericht Neustadt, 6 K 839/06.NW

Verkehrsunfall in der EU: EuGH soll Gerichtsstand klären

(Val) Der Europäische Gerichtshof soll darüber entscheiden, ob der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der sich in der Europäischen Union ereignet hat, die ausländische Haftpflichtversicherung des Unfallgegners im Wege der Direktklage an seinem eigenen Wohnsitz auf Schadensersatz in Anspruch nehmen darf. Der Bundesgerichtshof meint, dass eine Europäische Verordnung dies zulasse.

Allerdings herrscht hierüber in der deutschen Rechtswissenschaft keine Einigkeit. Der BGH befürchtet deshalb, dass die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten ohne eine Leitentscheidung des EuGH europaweit über diese Rechtsfrage nicht einheitlich entscheiden werden. Er hat deshalb den EuGH gebeten, die Sache zu klären.

Bundesgerichtshof, VI ZR 200/05



Wohnmobile: Kfz-Steuer beschlossen

(Val) Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzentwurf des Bundesrates "zur Änderung kraftfahrzeuglicher Vorschriften auch hinsichtlich der Wohnmobilbesteuerung" (BT-Drs. 16/519) beschlossen. Die damit einhergehende Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) führt eine zusätzliche Besteuerungsklasse für Wohnmobile ein. "Diese Fahrzeuge wurden bisher auf der Grundlage des ab 01.05.2005 aufgehobenen § 23 Abs. 6a StVZO und der daraus resultierenden höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung als der Gewichtsbesteuerung unterliegende "andere Fahrzeuge" im Sinne des § 8 Nr. 2 des KraftStG behandelt. Die Besteuerung dieser Fahrzeuge ist daher sachgerecht anzupassen." (BT-Drs. 16/519, Seite 1).

Der Steuertarif für die Wohnmobile soll sich dabei

zwischen dem der Lkw- und der Pkw-Besteuerung bewegen. Der beschlossene Gesetzesentwurf ist ein Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat, die notwendige Zustimmung der Länderkammer gilt damit als sicher. Die Änderung gilt rückwirkend zum 01.01.2006.

Private Unfallversicherung: Zuviel Kubikzentimeter kosten den Schutz

(Val) Leih sich ein Motorrollerfahrer im Ausland eine Maschine mit 125 Kubikzentimetern, obwohl er nach seinem Führerschein nur Roller mit einer Kubikzentimeterzahl von unter 100 steuern darf, so hat er nach einem Unfall auch dann keinen Anspruch auf Leistungen aus seiner privaten Unfallversicherung, wenn ihm der Fahrzeugverleiher versichert hat, dass er das Zweirad fahren darf.

Hier befand das Oberlandesgericht Hamm, dass ein ausländischer Roller-Vermieter keine hinreichend zuverlässige Auskunftsperson ist - etwa wie das Straßenverkehrsamt. Der Versicherte hat sich trotz seines Unwissens strafbar gemacht und so seinen Versicherungsschutz eingebüßt.

Oberlandesgericht Hamm, 20 U 104/05

Ehe, Familie & Erben

Umgangsrecht: Erhöht nicht immer das Arbeitslosengeld II

(Val) Ein geschiedener Familienvater begehrte höheres Arbeitslosengeld II im Hinblick auf die mit der Ausübung des Umgangsrechts mit seinen beiden minderjährigen Kindern verbundenen Kosten. Er ist seit 1998 geschieden und lebt allein in Duisburg. Seine beiden, jetzt 14 und 16 Jahre alten Töchter, für die der geschiedenen Ehefrau das alleinige Sorgerecht zugesprochen worden ist, leben bei ihrer Mutter in Rees/Niederrhein; sie beziehen keine Grundsicherungsbeziehungsweise Sozialhilfeleistungen. Die beiden Töchter besuchen den Vater regelmäßig an Wochenenden und verbringen dabei jeweils zwei Tage bei ihm. Darüber hinaus fallen auch Besuche über mehrere Tage während der Schulferien an. Die beklagte Arbeitsgemeinschaft lehnte es ab, dem Vater zusätzliche Leistungen wegen der Ausübung des Umgangsrechts mit den Kindern zu gewähren.

Das Bundessozialgericht hat das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Die Entscheidung des SG beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass die Regelleistung des SGB II wegen eines durch die Ausübung des Umgangsrechts mit den Kindern erhöhten Bedarfs des Klägers aufgestockt werden dürfe. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sei dies nicht zulässig. Die höheren Lebenshaltungskosten während der Tage, an denen die Kinder bei dem Kläger wohnten, könnten allerdings ausgeglichen werden, wenn den Kindern ein eigener Anspruch auf die Regelleistung zustehe; dies werde vom SG zu prüfen sein. In Bezug auf die Fahrtkosten könnte laut BSG ausnahmsweise der zuständige Sozialhilfeträger leistungspflichtig sein; hierfür sei jedoch dessen Beiladung erforderlich.

Bundessozialgericht, B 7b AS 14/06

Vermögenslose Ehefrau: Keine Mithaftung für den Bausparkredit

(Val) Eine Ehefrau, die selbst über keinerlei Vermögen verfügt, haftet nicht als Mitschuldnerin für den Bausparkredit ihres Ehemannes. Dies hat das Landgericht Mainz entschieden und damit die Klage einer Bausparkasse, die von der inzwischen geschiedenen Ehefrau eines Bausparers Rückzahlung eines Teils eines Bauspardarlehens verlangt hatte, abgewiesen.

Die Mitverpflichtung der Ehefrau sei sittenwidrig, führte das LG aus. Die Frau habe bei der Darlehensaufnahme

kein Einkommen gehabt und habe für ein einjähriges Kleinkind sorgen müssen. Das Bauspardarlehens sei zudem allein dem Ehemann zu gute gekommen: Das damit finanzierte Haus gehöre ihm allein.

Landgericht Mainz, Urteil vom 02.10.2006



Kinder: Modellprojekte für soziale Frühwarnsysteme

(Val) Die Bundesregierung stellt zehn Millionen Euro bereit, um in verschiedenen Modellprojekten gezielte Hilfen für Säuglinge und Kleinkinder zu entwickeln und soziale Frühwarnsysteme gegen Misshandlungen aufzubauen. Gemeinsam mit Ländern und Kommunen will Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) die Erfahrungen der unterschiedlichen Hilfesysteme von Jugendämtern, Familienhelfern, Hebammen und Ärzten auswerten und die Kommunikation unter allen Beteiligten verbessern.

Von der Leyen betonte die Notwendigkeit einer engen Verzahnung des Gesundheitssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Dies sei zwar in erster Linie Aufgabe der Länder und Kommunen, der Bund wolle aber die Erfahrungen aus den Modellprojekten auswerten, neue Forschung voran treiben und Länder und Kommunen dabei unterstützen, diese Lernschritte

flächendeckend einzuführen, so die Ministerin.

Eines der ersten beiden von der Bundesregierung geförderten Modellvorhaben ist das Gemeinschaftsprojekt "Guter Start ins Kinderleben", das von den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen mit intensiver Begleitung von Jörg Fegert, Professor an der Universität Ulm, entwickelt wurde. Ziel dieses Projektes ist die systematische Vernetzung der vorhandenen Angebote der Jugend- und Gesundheitshilfe. Einen wichtigen Baustein bildet die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache, insbesondere zwischen Gesundheit und Sozialpädagogik bei der Risikodefinition und -erkennung. Eltern, die unter hoch belastenden Bedingungen leben, sollen speziell geschult werden. In den einzelnen Ländern werden unterschiedliche Risikogruppen in den Blick genommen, wie beispielsweise sehr junge und psychisch kranke Mütter und Migrationsfamilien.

Das zweite Modellprojekt "Pro Kind" startet in Niedersachsen und setzt auf die gesundheitliche Prävention schon während der Schwangerschaft. Erstgebärende Schwangere, die sich in einer sozialen Problemlage befinden, minderjährig sind, keine Schul- oder Berufsausbildung oder Gewalt in der Familie erlebt haben, werden gezielt begleitet. Sie werden regelmäßig von einer Hebamme oder Sozialpädagogin zu Hause betreut. Das Projekt wurde von Christian Pfeiffer, Leiter des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen, initiiert und wird mit einer Begleitforschung ausgestattet.

Das Zentrum des Bundes für frühe Hilfen wird als eine Plattform über die Ländergrenzen hinweg noch 2006 seine Arbeit aufnehmen, um das vorhandene Wissen und die Erfahrungen gezielt auszuwerten und zu bündeln. Dieses Wissen soll allen Kommunen und Trägern zugänglich gemacht werden, die frühe Hilfen und ein soziales Frühwarnsystem aufbauen wollen. Das Gesundheitswesen sowie die Kinder- und Jugendhilfe sollen dadurch angeregt werden, eigene regionale Frühwarnsysteme und Kooperationsstrukturen aufzubauen. Das Frühwarnsystem soll dazu beitragen, Risiken früher zu erkennen und durch frühe Hilfen die Elternkompetenz zu stärken.

Erbrecht: Gemeinschaftliches Testament gilt nicht bei Nichtehelichen

Bei Ehegatten, die ein gemeinschaftliches Testament errichten, genügt es, wenn einer den letzten Willen verfasst und beide Ehepartner unterzeichnen. Dieses Prozedere gilt jedoch nicht bei unverheirateten Paaren.

Auch wenn beide Partner unterschreiben, gilt das Testament bestenfalls nur für denjenigen, der den letzten Willen niedergeschrieben hat. Das unwirksame gemeinschaftliche Testament kann in ein "formwirksames" Einzeltestament umgedeutet werden.

Oberlandesgericht Braunschweig, 2 W 225/04

Testament: Eigene Kinder können noch enterbt werden

(Val) Wenn die Testierenden nicht mehr darüber angehört werden können, wie ihr letzter gemeinsamer Wille tatsächlich ausgesehen hätte, so darf das Grundbuchamt den Eintrag einer anderen Erbin in das Grundbuch für ein vererbtes Haus nicht mit der Begründung verweigern, es fehle "der Nachweis der Erbfolge". Hier gab es nach dem Tod des Gatten eine weitere Verfügung durch die Frau, die ihren leiblichen Sohn aus erster Ehe betraf.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht stellte klar, dass ein solcher Erbschein nur dann verlangt werden dürfe, wenn noch Informationen zu erwarten seien, die den letzten Willen des Paares klärten. Das ist nicht anzunehmen, wenn der Mann 43 Jahre vor dem Tod seiner Frau gestorben ist und (noch lebende) Bekannte von ihm voraussichtlich keine Angaben zu seinen Vorstellungen bei der Abfassung der Verfügung machen können.

Gibt es also keinen Ansatzpunkt für konkrete Aufklärungsmaßnahmen, so ist die länger lebende Partnerin zwar durch das Testament an die Einsetzung von Verwandten des Gatten gebunden, nicht aber an die Ein- und Aussetzung von Personen, mit denen nur sie verwandt ist.

Hier hatte die Frau ihren leiblichen Sohn - trotz anders lautendem, mit ihrem Mann gemeinsam geschriebenem Testament - später wieder enterbt.

Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, 2 W 9/06

Familie und Kinder

Elterngeld: Hoher Nettolohn wirkt sich günstig aus

(Val) Für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder erhalten Vater oder Mutter das neue Elterngeld, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem entfallenden Nettoeinkommen und beträgt 67 Prozent hiervon, höchstens 1.800 Euro im Monat. Das Elterngeld gibt es mindestens für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes.

Durchschnittsbetrag maßgeblich

Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Diese Regelung über die Berechnung des künftigen Elterngeldes kann für Arbeitnehmer bedeuten, dass sie schon jetzt aktiv werden sollten. Ist im kommenden Jahr Nachwuchs geplant oder steht die Geburt sogar schon an, kann es sich lohnen, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils gezielt und legal zu erhöhen. Darauf weist jetzt die Oberfinanzdirektion Rheinland in einem aktuellen Schreiben hin (S 2361 - 0005 - St 215).

Maßgebend ist das in der Monatsabrechnung des Arbeitgebers ausgewiesene Gehalt abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialabgaben sowie dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Ein höherer Nettolohn lässt sich effektiv über die optimale Wahl der Lohnsteuerklasse erreichen.

Lukrativer Wechsel der Steuerklasse

In der Regel hat der besser verdienende Partner die Steuerklasse III und bei gleich hohem Einkommen haben beide die Steuerklasse IV. Das bringt zwar bis zur Geburt insgesamt höhere Nettolöhne, wirkt sich in Hinsicht auf das Elterngeld aber negativ aus. Lukrativer ist es in diesem Fall, dem Elternteil ein höheres Nettogehalt zuzuweisen, das nach der Geburt erst einmal zu Hause bleiben soll. Wechselt der Partner nun frühzeitig von der ungünstigen Klasse V oder IV in III, verbleibt ihm auf Grund der geringeren Lohn- und Kirchensteuer ein höheres Nettogehalt. Dieser Ausgangswert ist dann im kommenden Jahr mit 67 Prozent für das Elterngeld maßgebend.

Der Antrag auf Wechsel der Steuerklasse kann für 2006 nur noch bis Ende November bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden. Entsprechend sind die neuen Lohnsteuerkarten für 2007 anzupassen. Das sollte frühzeitig geschehen, denn der Steuerklassenwechsel wirkt erst ab dem Monat nach Antragseingang. Warten die künftigen Eltern bis kurz vor der Geburt mit einer Änderung auf der Lohnsteuerkarte, sind die vorherigen

Monate für einen höheren Nettolohn damit verloren.



Doppelte Haushaltsführung: Ein eigener Hausstand muss bewiesen werden

(Val) Wer beim Finanzamt doppelte Haushaltsführung geltend machen will, der muss auch wirklich einen zweiten komplett eingerichteten Haushalt unterhalten. Eine zweite Wohnung - allein für gelegentliche Besuche oder einen Ferienaufenthalt - reicht für einen Steuerabzug nicht aus. In einem Fall vor dem Finanzgericht München konnte sich eine Praktikantin, die eine Unterkunft an ihrem Arbeitsort und eine Kellerwohnung im Haus der Eltern angegeben hatte, deswegen nicht gegen das Finanzamt durchsetzen, weil sie nicht nachweisen konnte, dass sie in der Kellerwohnung einen eigenen Hausstand führte.

Hintergrund: Die Praktikantin hatte zwei Schwestern, die ebenfalls auswärts studierten oder arbeiteten, wobei es nur der einen Tochter vorbehalten gewesen sein sollte, die Gästewohnung im Kellergeschoss nutzen zu dürfen. Das glaubten die Richter nicht. Es sei nicht wahrscheinlich, dass sie die alleinige Nutzungsberechtigte der umstrittenen Wohnung sei. Sie hätte beispielsweise einen eigenen Telefonanschluss

oder eine gesonderte GEZ-Anmeldung vorlegen müssen.

Finanzgericht München, 9 K 4609/04

Kindergeld für volljähriges blindes Kind: Vermutung für Mehrbedarf

(Val) Für die Frage, ob einem volljährigen behinderten Kind Kindergeld zusteht, kommt es darauf an, ob das Kind sich selbst unterhalten kann oder nicht. Bei Blinden spricht dabei eine Vermutung dafür, dass ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des tatsächlich ausbezahlten Blindengeldes besteht. Danach ist das Blindengeld zwar bei dem Vergleich der Einkünfte des Kindes und seines existentiellen Lebensbedarfes (Grundbedarf und behinderungsbedingter Mehrbedarf) den zur Bestreitung seines Lebensunterhalts geeigneten Bezügen zuzuordnen. Es ist aber auch bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs anstelle des Pauschbetrages für behinderte Menschen anzusetzen, wenn es höher als dieser ist.

Damit hatte die Klage der Mutter eines 1972 geborenen blinden Sohnes vor dem Bundesfinanzhof Erfolg. Die Richter betonten, dass es der Vermutung des tatsächlichen behinderungsbedingten Mehrbedarfs in Höhe des Blindengeldes nicht entgegenstehe, dass in den einzelnen Bundesländern das ausgezahlte Blindengeld unterschiedlich hoch sei. Denn die unterschiedliche Höhe des Blindengeldes lasse sich nicht nur mit der Haushaltslage der einzelnen Bundesländer erklären, sondern auch mit den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten.

BFH, Urteil vom 31.10.2006, III R 71/05



Steuerrecht: Elternbeitrag für Ersatzschule ist keine Spende

(val) Leisten die Eltern eines Kindes, das ein als Privatschule anerkanntes Gymnasium besucht,

regelmäßig freiwillig einen "Elternbeitrag" an einen Förderverein, weil die staatlichen und kirchlichen Zuschüsse die Kosten für den normalen Schulbetrieb nicht decken, so können sie nicht verlangen, dass die Beträge als "Spenden" von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Denn bei den Überweisungen handelt es sich um verdeckte Schulgeldzahlungen.

Hier hätte das Gymnasium ohne die freiwilligen Leistungen - zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs - ein "Schulgeld" zur Pflicht machen müssen.

Hessisches Finanzgericht, 8 K 4826/01

Immobilienbesitzer

Immobilien: Hauspräsente kosten mehr Steuern

(Val) Ab Neujahr 2007 kommt es zu höheren Steuern auf unentgeltlich übergehenden Grundbesitz. Generell erfasst die Erbschaft- und Schenkungsteuer Grundstücke im Durchschnitt nur mit 50 und im Extremfall sogar nur mit 20 Prozent des aktuellen Verkehrswertes. Dies resultiert aus der pauschalen Berechnung, wonach bei Gebäuden unabhängig von Lage, Art und Ausstattung die 12,5-fache Nettajahreskaltmiete maßgebend ist. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen kommt noch ein 20-prozentiger Aufschlag hinzu. Als Minusposten dürfen 0,5 Prozent pro Jahr wegen Altersminderung bis maximal 25 Prozent abgezogen werden. Mehr als den Verkehrswert darf das Finanzamt nicht ansetzen, denn ein niedrigeres Wertgutachten darf jederzeit präsentiert werden. Damit bleibt die Zuwendung innerhalb der Familie oft unter den Freibeträgen und damit steuerfrei, zumal die auf dem Haus lastenden Schulden den Erwerbswert mindern.

Diese Rechenschritte haben erst einmal Bestand. Allerdings wird ab 2007 nicht mehr der Durchschnitt der Mieten der letzten drei Jahre vor der Erbschaft oder Schenkung, sondern das Entgelt im Zeitpunkt des Übergangs genommen. Kurzfristige Erhöhungen wirken sich somit nicht nur geglättet, sondern voll auf den steuerlichen Hauswert aus. Bei umfangreichen Mietobjekten kann dies über den Faktor 12,5 schnell in den sechsstelligen Bereich gehen und auch beim Eigenheim kommt es durch den 20-prozentigen Aufschlag zu negativen Auswirkungen. Höhere Bewertungen gibt es auch beim unbebauten Grundstück. Ausgangsgröße ist hier der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert mit einem Abschlag von 20 Prozent. Dabei wird bis Silvester 2006 noch der regelmäßig geringere Preis vom 01.01.1996 genommen. Ab dem Jahreswechsel ist der aktuelle und im Zweifel höhere Bodenrichtwert maßgebend. Komplett neue Rechenwege gibt es zudem ab 2007 bei Erbbaugrundstücken – für den Berechtigten und den Verpflichteten gleichermaßen. Dies führt je nach Einzelfall zu Vor- oder Nachteilen.



Anschaffungsfiktion bei Spekulationseinkünften: Wirkt nicht zurück

(Val) Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 nicht auf Entnahmen vor dem 01.01.1999 anzuwenden ist. Er hat damit der entgegengesetzten Ansicht des Bundesfinanzministeriums, das von einer Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei Spekulationseinkünften ausgeht, eine Absage erteilt.

Im Streitfall erhielt ein Steuerpflichtiger im Jahr 1993 von seinen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erfolge ein Grundstück unentgeltlich übertragen, das bis dahin Betriebsvermögen gewesen war und vom Steuerpflichtigen im Privatvermögen gehalten wurde. Im Jahr 2001 veräußerte er das Grundstück. Das Finanzamt erfasste den daraus erzielten Gewinn, weil die Entnahme auch dann als Anschaffung gelte, wenn das Grundstück vor dem 01.01.1999 in das Privatvermögen überführt worden sei.

Der BFH wendet demgegenüber § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht auf Entnahmen vor dem 01.01.1999 an. Nach dieser Vorschrift gilt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme

als Anschaffung, die - wenn sie durch den Rechtsvorgänger vorgenommen wurde - bei unentgeltlichem Erwerb gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG dem Einzelrechtsnachfolger zuzurechnen ist. Diese Fiktion ist nach dem EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Wie für die Tatbestandsverwirklichung sei auch für die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1 EStG nicht nur das Merkmal der Veräußerung, sondern auch das der Anschaffung maßgebend, stellte der BFH klar. Dass in der Vergangenheit (hier im Jahr 1993) nicht eingetretene Rechtsfolgen einer Entnahme aufgrund der Fiktion nachträglich als eingetreten gelten sollen und die Norm deshalb in einer belastenden, verfassungsrechtlich problematischen Weise zurückwirken soll, kann der BFH dem Gesetz nicht entnehmen.

Bundesfinanzhof, Entscheidung vom 18.10.2006, IX R 5/06

Steuerrecht: Baumängel sind nicht außergewöhnlich

(Val) Anders als "ungewöhnliche Ereignisse" wie Schäden durch Hochwasser können Aufwendungen zur Behebung von gesundheitsgefährdenden Baumängeln - weil "nicht unüblich" - nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Das gilt auch dann, wenn Gewährleistungsansprüche gegen den Bauunternehmer "mangels Masse" ausgefallen sind. Denn dabei handelt es sich nicht um einen "Aufwand", da ihm keine bewusste und gewollte Vermögensverwendung" (= Ausgabe in Geld) zugrunde liegt.

Bundesfinanzhof, III B 37/05



Steuerrecht: Langer Leertstand steht Gewinnerzielung nicht entgegen

(Val) Soll eine Immobilie auf Dauer vermietet werden, so kann der Eigentümer den Aufwand dafür als Betriebsausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Bedingung: Die Absicht, damit (steuerpflichtige) Einkünfte zu erzielen, besteht auch dann, wenn das Gebäude längere Zeit leer steht. Hier ging es allerdings um einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren, in dem keine Mieteinkünfte erzielt wurden. Das Finanzamt argumentierte deshalb, dass es sich um "Liebhaberei" handele und ein Steuerabzug nicht mehr möglich sei.

Das Finanzgericht des Saarlandes sah das anders: Da hier besondere Umstände vorgelegen hätten - finanzielle Engpässe und dadurch bewirkte erhebliche Verzögerungen bei Renovierungsarbeiten -, könne nach wie vor von einem "Streben nach einem Überschuss" ausgegangen werden.

Finanzgericht des Saarlandes, 1 K 443/02

Steuerrecht: Vom Reuegeld darf der Fiskus nicht profitieren

(Val) Hat sich der Käufer von zwei Grundstücken im Kaufvertrag festschreiben lassen, dass er vom Vertrag gegen Zahlung eines so genannten Reuegeldes (hier in Höhe von zehn Prozent des Kaufpreises) zurücktreten darf, wenn die Grundstücke innerhalb eines festgelegten Zeitraums nicht per Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen werden, so muss der private Verkäufer - ergibt sich, dass der Käufer vom Vertrag zurücktritt - ein solches "Reuegeld" nicht versteuern.

Nicht jede Einnahme führt zu Einkünften, "die das Ergebnis einer Erwerbstätigkeit sind" und versteuert werden müssen. Das "Reuegeld" ist eine Folgevereinbarung des Kaufvertrages, die aber vom Veräußerer nicht zu versteuern ist.

Bundesfinanzhof, IX R 32/04

Internet, Medien & Telekommunikation

Spam-E-Mails: Versendung gerichtlich untersagt

(Val) Die Microsoft Corporation, die auch den Internetdienst "hotmail" betreibt, hat einen Spam-E-Mail-Versender auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. Der Internet-Dienst betrieb in der Vergangenheit eine Reihe von Internetseiten unter anderem mit kostenpflichtigen pornographischen Inhalten.

Das Landgericht Mannheim hat es dem Spam-Versender untersagt, im geschäftlichen Verkehr Werbe-E-Mails zu versenden, die im Absenderadressfeld die Bezeichnung "hotmail" und/oder "@hotmail.com" enthalten. Es hat ihn verurteilt, über die bisherigen Versendungen mit solchen Absenderadressen oder an entsprechende Adressen Auskunft zu geben, und hat wegen dieser Handlungen seine Schadensersatzpflicht festgestellt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigte nun das Urteil.

Der Spammer hat mit der Wortmarke "Hotmail", die als Gemeinschaftsmarke auch Microsoft gehört, ein identisches Zeichen markenmäßig benutzt. Nach der Beweisaufnahme geht der Senat davon aus, dass der Beklagte in ganz erheblichem Umfang an eine Vielzahl von Personen Werbe-E-Mails unter Verwendung einer Absenderadresse versandt hat, die nach dem Symbol "@" das Zeichen "hotmail" oder "hotmail.com" enthielten.

Der Empfänger einer E-Mail erhält mit der E-Mail-Bezeichnung eine Information darüber, welcher konkrete Teilnehmer ihm eine Nachricht übermittelt und wessen Dienstleistung der Teilnehmer in Anspruch nimmt. Die entsprechenden Dienstleister haben ein erhebliches Interesse daran, ihr jeweiliges Zeichen bekannt zu machen, indem es in die Absenderadresse aufgenommen wird. Der Beklagte ist aufgrund der schuldhaften Markenverletzung zum Schadensersatz und zur Auskunft verpflichtet.

Der Beklagte ist auch zur Auskunft und zum Schadensersatz verpflichtet, soweit er E-Mails an von der Klägerin verwaltete Empfängeradressen versandt hat. Um den Bedürfnissen der Kunden zu entsprechen, muss Microsoft bei den von ihr unterhaltenen E-Mail-Diensten hinreichende Empfangs- und Speicherkapazitäten bereit halten. Da auch Spam-E-Mails die entsprechenden Kapazitäten beanspruchen, muss Microsoft höhere Kapazitäten bereitstellen, damit den Kunden der erwünschte E-Mail-Verkehr möglich bleibt. Das begründet ein Interesse der Klägerin an der Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten, weil er für solche Spam-E-Mails verantwortlich ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 6 U 35/06

Bundesrat: Verbesserung der Europäischen Fernsehrichtlinie

(Val) Der Bundesrat hat eine Entschließung zur Revision der Europäischen Fernsehrichtlinie gefasst. Derzeit wird in der Europäischen Union diskutiert, wie die aus dem Jahr 1989 stammende Richtlinie mit dem Titel "Fernsehen ohne Grenzen" erneuert werden kann. Nachdem der Bundesrat in der Vergangenheit dazu bereits mehrfach Stellung genommen hatte, bekräftigte er jetzt seine Position erneut, dass die künftige Regelung den Besonderheiten der Angebotsformen audiovisueller Angebote angemessen Rechnung tragen sollte.

Der Bundesrat verwies in seiner Entschließung auf die besondere Verantwortung Deutschlands, im Rahmen der anstehenden Ratspräsidentschaft die Verhandlungen zur Novelle der Fernsehrichtlinie voranzubringen. Gleichzeitig ermächtigt er die Vertreter der Länder, in Abstimmung mit der Bundesregierung im Rat von den ursprünglich geäußerten Positionen im Interesse einer mehrheitsfähigen Neufassung der Richtlinie abzuweichen.

Der Bundesrat wies insbesondere darauf hin, dass die Revision der EG-Fernsehrichtlinie Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland haben werde. Die Gesetzgebungskompetenz dafür liege jedoch nicht beim Bund, sondern bei den Ländern.



Internet: Auch exzessives Surfen muss nicht den Job kosten

(Val) Auch wenn ein Arbeitnehmer "exzessiv" den betrieblichen Internetanschluss für privates Surfen und das Firmenhandy für eine Vielzahl von Privattelefonaten nutzt, kann er nicht automatisch außerordentlich gekündigt werden.

Hat der Arbeitgeber die Pflichtverletzungen des Mitarbeiters lediglich "formlos gerügt", so hat er sie letztlich geduldet - mit der Folge, dass das Fehlverhalten erst abgemahnt werden muss, bevor es im Wiederholungsfall zu einer Kündigung führen kann.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, 5 Sa 49/06



GEZ-Gebühren: Nachzahlungen trotz Einzugsermächtigung

(Val) Auch wenn ein Bürger der Einzugszentrale für die Rundfunkgebühren (GEZ) eine Einzugsermächtigung erteilt hatte, damit die Gebühren von seinem Konto abgebucht werden können, muss er - bleiben die Abbuchungen aus - nachzahlen (hier für einen Zeitraum von zehn Jahren).

Hintergrund: Der säumige Mann war direkt nach der Erteilung der Einzugsermächtigung mehrmals umgezogen, sodass die GEZ nicht prüfen konnte, ob der Mann überhaupt zahlungspflichtig gewesen ist.

Stellt sich später heraus, dass er es war, so kann er nachträglich zur Kasse gebeten werden - auch wenn die an sich vier Jahre betragende Verjährungsfrist längst abgelaufen ist. Hier musste der Fernsehzuschauer 1.500

Euro nachzahlen.

Verwaltungsgericht Kassel, 1 E 2190/04

Persönlichkeitsrecht: Fußball, Tabak und Bier gehören zusammen

(Val) Ein Künstler darf den Fußballspieler eines Bundesligaclubs (hier von Alemannia Aachen) mit Zigarette und den Präsidenten des Vereins als Biertrinker darstellen.

Das Landgericht Aachen hat das für einen Kunstdruck entschieden, der die "Personen von ganz lokaler Bedeutung" zeige, der sie "auf eine Art hervorhebt, die hinnehmbar" sei. Hintergrund der Klage: Der abgebildete Spieler ist Nichtraucher und der Präsident trinkt keinen Tropfen Alkohol. Sie werden aber nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. "Die Verbindung von Zigaretten, Alkohol und Profi-Fußball ist in der Öffentlichkeit nicht negativ besetzt", stellte das Gericht fest.

Landgericht Aachen, 9 O 269/06



Kapitalanleger

Sparerfreibetrag: Strategien gegen weniger Nettorendite



(Val) Zinsen und Dividenden rutschen nach Silvester schneller in die Steuerpflicht, da sich der Sparerfreibetrag auf 750 Euro pro Person nahezu halbiert. Das hat auch Auswirkungen auf Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer, das Freistellungsvolumen verringert sich entsprechend. Zusammen mit dem unveränderten Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro können Anleger nur noch 801 Euro vor dem Steuerabzug retten. Ab dem Neujahrsmorgen dürfen die Banken zudem alle vorliegenden Freistellungsaufträge nur noch mit 56,37 Prozent des beantragten Betrags berücksichtigen.

Lagern die Depots bei mehreren Banken, ist diese automatische Kürzung meist nicht die beste Lösung. Hier macht es oft Sinn, je Institut einen geänderten Freistellungsauftrag unter Beachtung des geringeren Volumens einzureichen. Das ist immer dann ratsam, wenn Erträge bei einer Bank unter und der anderen über dem neuen Freistellungsvolumen 2007 liegen.

Eine andere Alternative ist die Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung. Diese stellt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag aus, wenn Anleger wegen geringen Gesamteinkommens keine Einkommensteuer zahlen. Hierzu gibt es ein separates Formular NV 1A, auf dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dargelegt werden müssen. Auf Grund dieser Angaben erteilt das Finanzamt dann den lukrativen Freibrief. Er gilt für drei Jahre und muss danach erneut beantragt werden. Ändern sich die Einkommensverhältnisse, ist der Steuerzahler verpflichtet, die Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben. Die Bescheinigung wirkt sich dann auch oberhalb von 801 Euro aus, Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer fallen generell nicht an. Damit spielt der gesunkene Sparerfreibetrag keine Rolle. Zumeist erhalten Rentner, Kinder oder Erwerbslose eine solche Bescheinigung.

Das Finanzamt stellt grundsätzlich einen Bescheid aus. Sofern Konten und Depots bei mehreren Banken bestehen, benötigt jedes Institut eine Bescheinigung. Dann stellt das Finanzamt mehrere Bescheinigungen gleichen Inhalts aus. Haben Anleger ihrer Bank zuvor bereits einen Freistellungsauftrag erteilt, ist er durch die NV-Bescheinigung wirkungslos geworden.

Kommen diese Maßnahmen nicht in Betracht, sollten Sparer über zwei andere Lösungsmöglichkeiten nachdenken. Sie übertragen einen Teil des Kapitalvermögens auf den Nachwuchs, sodass zusätzliche Freibeträge genutzt werden können. Zudem ist eine kritische Depotanalyse hilfreich. Hierbei sind Festverzinsliche in Aktien oder Zertifikate und andere steuerschonende Produkte zu tauschen.



Abgeltungssteuer: Systemumstellung bei den Kapitalerträgen

(Val) Ab 2009 kommt eine Abgeltungssteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Diese bringt nicht nur völlig neue Steuerregeln für die Kapitalerträge. Im gleichem Zug wird auch noch die

Spekulationsfrist gestrichen, sodass Verkaufsgewinne generell steuerpflichtig werden. Allerdings müssen Anleger Ende 2008 ihre Aktien nicht fluchtartig aus dem Depot werfen. Denn bis dahin erworbene Wertpapiere können weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden.

Durch dieses Vorhaben wird es künftig für Anleihen attraktiver, bei Aktien deutlich ungünstiger und Zertifikate bleiben erstmalig nicht steuerfrei. Im Rahmen der Abgeltung wird die Steuer auf Zinsen und Dividenden pauschal mit einem festen Satz von 25 Prozent erhoben. Das bedeutet für Anleger mit hohem Einkommen eine deutliche Verbesserung. Der Steuerabzug wird direkt von der Bank vorgenommen und anonym ans Finanzamt abgeführt. In der Steuererklärung tauchen diese Kapitalerträge dann nicht mehr auf. Gleiches gilt für Spekulationsgewinne, unabhängig von Haltefristen.

Liegen Sparer mit ihrer individuellen Progression unter den Pauschalsätzen, können sie die Einnahmen wie bisher auf Antrag in der Steuererklärung angeben. Dann wird die Abgeltungsteuer, wie heute der Zinsabschlag, angerechnet. Das Verfahren bringt Anlegern mit mittlerem Einkommen eine deutliche Erleichterung; sie müssen ihre Kapitaleinnahmen nicht mehr mühsam für die Steuererklärung aufbereiten.

Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag bleiben und werden zum neuen Sparer-Pauschbetrag zusammen gefasst. Bis zu dieser Höhe wird keine Abgeltungsteuer einbehalten.

Ändern wird sich hingegen der Umgang mit Börsenverlusten. Da sie künftig steuerlich auf einer Stufe mit Zinsen stehen, kann sogar ein realisiertes Kursminus mindernd berücksichtigt werden. Da auch noch die Spekulationsfrist entfällt, zählen rote Zahlen steuerlich künftig unabhängig von der Haltefrist.

Lediglich inländische Geldhäuser können zum Einbehalt verpflichtet werden, Auslandsbanken bleiben wie schon beim Zinsabschlag außen vor. Kapitaleinnahmen und Börsengeschäfte von jenseits der Grenze sind daher weiterhin zu deklarieren. Eine höhere Besteuerung als zum Pauschalsatz verstößt allerdings gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Damit wirkt hier die Abgeltungsteuer ebenfalls, aber erst über die Angabe der Einnahmen in der Erklärung.



Staat & Verwaltung

Diebstahl: Polizeibeamter aus dem Dienst entfernt

(Val) Ein Polizeibeamter, der während seines Dienstes einen Ladendiebstahl begeht und dabei sowohl seine Uniform trägt als auch seine Dienstwaffe bei sich führt, ist in der Regel aus dem Polizeidienst zu entfernen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Im Jahre 2004 entwendete der Polizeibeamte in einem Drogerie-Markt in der Nähe seiner Dienststelle eine kosmetische Creme mit einem Warenwert von rund acht Euro. Dabei führte er seine geladene Dienstwaffe bei sich. Das Amtsgericht verurteilte den Beamten daraufhin wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung. Im anschließenden Disziplinarverfahren entfernte das Verwaltungsgericht Trier den Mann aus dem Dienst. Seine dagegen eingelegte Berufung blieb vor dem OVG erfolglos.

Wenn ein Amtsträger, zu dessen zentralen Dienstpflichten es gehöre, Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen, innerhalb des Dienstes ein Eigentumsdelikt begehe und dabei seine Dienstwaffe bei sich führe, verstoße er nicht nur in besonders schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten als Polizeibeamter. Zugleich füge er dem Ansehen der Vollzugspolizei des Landes Rheinland-Pfalz einen ganz erheblichen Schaden zu. Deshalb sei ein endgültiger Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit eingetreten, sodass der Beamte im Polizeidienst schlichtweg untragbar sei.

Oberverwaltungsgericht Koblenz: 3 A 11094/06.OVG



Sicherheitsbericht: Deutschland eines der sichersten Länder der Welt

(Val) Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Zu diesem Ergebnis kommt der am 15.11.2006 vom Bundeskabinett verabschiedete Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung.

Erarbeitet hat den rund 700 Seiten starken Bericht ein Gremium aus Wissenschaftlern und Vertretern von Bundesbehörden sowie der Kriminologischen Zentralstelle. Beleuchtet werden ausgewählte Kriminalitätsbereiche wie die politisch motivierte Kriminalität und der Terrorismus, die Gewaltkriminalität, Eigentums- und Vermögensdelikte, Straßenverkehrsdelikte sowie Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte. Einzelne Kapitel sind ausgewählten Gruppen gewidmet, so etwa "Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer" oder "Professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität". Besonders beleuchtet wird die Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Zeitlich konzentriert sich die Untersuchung auf die Kriminalitätsentwicklung seit 1999.

Entgegen dem allgemeinen Trend, wonach die polizeilich registrierte Kriminalität seit Mitte der 1990er Jahre stagniert und zuletzt leicht rückläufig war, ist die Zahl der Verdächtigen pro 100.000 Einwohner bei Gewaltdelikten seit 1999 um gut 18 Prozent gestiegen. Der Bericht bestätigt jedoch, dass der Anstieg nicht notwendigerweise bedeutet, dass die allgemeine Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft tatsächlich zugenommen hat. Vielmehr sei er auch auf eine Veränderung des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und eine abnehmende Toleranz gegenüber Gewalt vor allem im unmittelbaren sozialen Umfeld zurückzuführen.

Der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte an der polizeilich registrierten Kriminalität betrug 2005 über 60 Prozent. Während die Häufigkeit der Eigentumsdelikte wie zum Beispiel Diebstahl stetig sinkt, steigt die Zahl der Vermögensdelikte wie beispielsweise Betrug kontinuierlich an.

Straßenverkehrsdelikte dominieren neben den Diebstahlsdelikten die alltägliche Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Die Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren weist die höchsten Opferzahlen bei Getöteten und Verletzten auf. Die Anzahl der Unfälle mit Beteiligten unter Alkoholeinfluss ist deutlich rückläufig. Geschaen 1995 noch rund 92.000 Unfälle unter Alkoholeinfluss, reduzierte sich die Zahl bis zum Jahr 2004 auf rund 56.000; der Anteil an allen registrierten Unfällen verminderte sich dementsprechend von 4,1 auf 2,5 Prozent.

Die weit überwiegende Mehrheit der Ausländer in Deutschland, ganz besonders diejenigen, die bereits seit vielen Jahren hier leben, tritt strafrechtlich nicht in

Erscheinung. Die seit 1994 deutlich rückläufige, jedoch rein statistisch gesehen noch immer erhöhte Ausländerdelinquenz ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass etwa durchreisende Ausländer nicht von der Bevölkerungsstatistik erfasst werden, wohl aber deren Taten in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen ausländer- und asylverfahrensrechtliche Strafnormen etwa ein Viertel der Straftaten durch nichtdeutsche Tatverdächtige ausmachen, diese Vorschriften von Deutschen jedoch nicht verletzt werden können.

Bundesjustizministerium, PM vom 15.11.2006

Nach Beißerei: Mischlingshund muss zum Wesenstest



(Val) Ein Mischlingshund, der einem anderen Hund erhebliche Bisswunden zugefügt hat, muss sich nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße einem Wesenstest unterziehen. Der Hund, bei dem es sich nach Angaben seiner Halterin um einen Boxer-Mischling handeln soll, verletzte bei einer Beißerei einen anderen Hund schwer. Die Verbandsgemeindeverwaltung gab der Halterin daraufhin auf, das Tier zu einem Wesenstest vorzuführen; zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme an. Die Halterin wandte sich mit einem Eilantrag an das VG, hatte damit aber keinen Erfolg.

Nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde könne die Vorführung und Begutachtung durch die Polizeihundestaffel angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes bestünden, so das VG. Wegen des Beißvorfalls sei diese Voraussetzung zu bejahen. Es bestehe die - hier nicht fern liegende - Möglichkeit, dass es sich bei dem Tier um einen Hund handle, der eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe entwickelt habe und der deshalb als gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Um dies festzustellen oder auch auszuschließen, habe die Behörde mit sofortiger Wirkung den Wesenstest

anordnen dürfen.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 18.10.2006, 5 L 1662/06.NW

Aufenthaltserlaubnis: Nur wenn Heimreisepapiere fehlen

(Val) Das Trierer Verwaltungsgericht hat einem srilankanischen Staatsangehörigen mit tamilischer Volkszugehörigkeit den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Aufenthaltsgesetz abgesprochen. Der Aufenthalt des Tamilen in Deutschland war nur deshalb geduldet, weil sein von der Botschaft Sri Lankas ausgestellter Pass abgelaufen war.

Der Mann war im Jahr 1996 als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist. Sein asylrechtliches Erst- und Folgeverfahren war jedoch ohne Erfolg. Weil die Geltungsdauer seines Passes abgelaufen war, wurde sein Aufenthalt im Bundesgebiet wegen fehlender Rückkehrmöglichkeit in sein Heimatland in der Folgezeit geduldet. Im März 2005 beantragte der Kläger unter Hinweis auf seine seit 1997 ausgeübte Erwerbstätigkeit und seine mehr als 18-monatige Duldung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dies lehnte der beklagte Landkreis ab.

Das VG gab dem Landkreis Recht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Aufenthaltsgesetz setze neben einer 18-monatigen Aussetzung der Abschiebung die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen voraus, sofern der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Hierzu müsse der Ausländer alles ihm Zumutbare zur Beseitigung der bestehenden Ausreisehindernisse unternommen haben. Letzteres sei hier nicht der Fall. Der Kläger habe sich nicht um die Ausstellung der erforderlichen Heimreisepapiere bemüht. Nachdem ihm im November 1999 von der Botschaft Sri Lankas bereits einmal ein für drei Monate gültiger Pass ausgestellt worden sei, könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass entsprechende Bemühungen seinerseits von vorneherein ohne Erfolg geblieben wären.

VG Trier, Urteil vom 08.11.2006, 5 K 792/06.TR

Unternehmer

Fahrt zur Arbeit: Weniger Betriebsausgaben für pendelnde Unternehmer

(Val) Bis Ende 2006 können Selbstständige beim Finanzamt für die Entfernung zwischen Wohnung und Büro 30 Cent für jeden Kilometer geltend machen. Ab 2007 ist das nur noch ab dem 21. Kilometer möglich. Wer näher an seiner Firma, Kanzlei oder Praxis wohnt, kann dann nichts mehr als Betriebsausgaben absetzen. Alle anderen dürfen deutlich weniger geltend machen. Denn die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Büro oder Werkstatt sind über die Entfernungspauschale nur noch für Fernpendler wie Betriebsausgaben absetzbar. Betroffen sind neben Autofahrern auch Radler sowie die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Diese können derzeit noch den Preis für die Fahrkarte mit ihrem vollen Betrag ansetzen, wenn dieser über der Pauschale liegt. Das führt insbesondere bei Kurzstrecken- und Erste-Klasse-Tickets zu einem höheren Abzugsposten. Diese Sonderregelung entfällt ab 2007 ganz. Damit kann auch bei Bus und Bahn nur noch die einfache Entfernung mit pauschal 30 Cent angesetzt werden, wobei 20 Kilometer dann entfallen. Ein weiterer Sonderaspekt wirkt sich ebenfalls negativ aus. Die auf der Pendelstrecke zur oder von der Arbeit entstandenen Unfallkosten sind ab 2007 mit der Entfernungspauschale vollkommen abgegolten, auch wenn der Zusammenstoß erst nach dem 21. Kilometer passiert. Derzeit können Reparatur, Wertminderung oder Ersatzfahrzeug noch zusätzlich zur Pauschale als außergewöhnlicher Aufwand Gewinn mindernd berücksichtigt werden.

Erfassen Unternehmer und Freiberufler den Privatanteil ihres Betriebs-Pkw pauschal nach der Listenpreismethode mit einem Prozent je Monat, ergibt sich insoweit keine Änderung. Dieser Gewinnzuschlag für die Pendelstrecke in die Firma oder zur Kanzlei wird mit dem gleichen Betrag wie auch 2006 ermittelt. Allerdings darf als Gegenposten mindernd nur die Strecke ab Kilometer 21 abgesetzt werden. Grundsätzlich nicht betroffen von der Kürzung sind hingegen Fahrten, die im Rahmen einer Geschäftsreise anfallen. Diese können auch weiterhin mit 0,30 Euro abgesetzt werden, und dies für jeden gefahrenen Kilometer ab dem Reisestart.



Online-Melderegister: Neue Publizitätspflichten für die GmbH

(Val) Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, kurz EHUG, verändert sich der Umgang mit dem Handelsregister, durch neue Regelungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und Sanktionen für Verstöße. Am 01.01.2007 werden nämlich die örtlichen Handelsregister auf EDV umgestellt und bundesweit vernetzt. Sämtliche relevanten Daten muss die GmbH dann grundsätzlich nur noch elektronisch einreichen. Diese Informationen wandern in ein zentrales deutsches Unternehmensregister, das zusätzlich noch Unternehmensinformationen aus öffentlichen Registern und Datenbanken sammelt und unter www.unternehmensregister.de weltweit für die Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese künftig mögliche Online-Abfrage von Jedermann hat zur Folge, dass Interessenten öfters nach Firmendaten suchen.

Besonders brisant ist auch die neue Verpflichtung, den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers online einzureichen und bekannt zu machen. Dabei entfällt der bisherige Weg über das Handelsregister. Der Bundesanzeiger übermittelt den Jahresabschluss nebst Anlagen an das Unternehmensregister, sodass auch diese Bilanzdaten über das Internet allgemein und jederzeit zugänglich sind. Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von zwölf Monaten vollständig eingereicht, meldet sich das Bundesamt für Justiz. Denn die fristgerechte Einreichung der Unterlagen wird automatisch überprüft, Verstöße führen zu einem Ordnungsgeldverfahren. Dieses neue automatische Meldeverfahren von Verstößen hat gravierende praktische Auswirkungen. Derzeit werden die Unterlagen meist nur zögerlich eingereicht, denn ein Verstoß fällt nur auf, wenn ein Dritter die Daten vom Handelsregister einsehen will. Wird kein Antrag gestellt, bleibt eine Nichteinreichung folgenlos. Künftig fällt dies nicht nur automatisch auf; über das Internet können Kunden, Geschäftspartner und Dritte die Bilanzdaten auch ganz einfach aus dem neuen Unternehmensregister ausforschen.

Jahressteuergesetz 2007: Bevorzugung des Fiskus in der Insolvenz gestrichen

(Val) Der Fiskus wird auch in Zukunft in der Insolvenz nicht besser behandelt als andere Gläubiger. Wie die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) mitteilte, ist das Jahressteuergesetz 2007 vom Bundestag ohne die entsprechende Vorzugsregelung für den Fiskus verabschiedet worden.

In dem Gesetz war zunächst vorgesehen, dass Steuerschulden auch dann von den Insolvenzverwaltern vollständig zu befriedigen seien, wenn sie vor der Insolvenzeröffnung mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden seien. Andere Gläubiger sollten für vergleichbare Forderungen weiterhin als normale Insolvenzgläubiger behandelt werden mit der Folge, dass sie nur einen Teilbetrag auf ihre Forderungen bezahlt bekommen. Durch die vorrangige Begleichung der Steuerschuld wären den übrigen Gläubigern weniger Masse und somit geringere Quoten geblieben.

Der Steuerrechts- und Insolvenzrechtsausschuss des DAV hatte diese Pläne in einer gemeinsamen Stellungnahme scharf kritisiert. Die entsprechende Regelung wurde am 08.11.2006 im Finanzausschuss ersatzlos gestrichen. Spätestens 2007 soll allerdings eine neue Regelung gefunden werden.



Ansparrücklage: Nicht wenn Betrieb bereits veräußert

(Val) Die Bildung einer Ansparrücklage kann nicht anerkannt werden, wenn der Betrieb, für den die Rücklage gebildet wurde, bereits veräußert ist. Dies gelte auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach der Veräußerung seines Betriebes die freiberufliche Tätigkeit in geringerem Umfang weiterführe, entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Kläger war im Streitjahr 2003 als selbstständiger Steuerberater mit eigener Steuerberaterpraxis tätig. Seinen Gewinn ermittelte er im Wege einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Ende Januar 2004 veräußerte er den Mandantenstamm seiner Kanzlei mit Wirkung zum 01.05.2004. Ab diesem Zeitpunkt war er nur noch geringfügig als Steuerberater tätig. In seiner Gewinnermittlung für 2003, die er im März 2004 beim Finanzamt einreichte, machte er eine Ansparrücklage für einen Pkw als Aufwand geltend. Diese erkannte das Finanzamt nicht an, weswegen der Kläger vor Gericht zog.

Allerdings ohne Erfolg: Auch das FG entschied, dass die für den Pkw gebildete Rücklage nicht anerkannt werden könne. Voraussetzung für die Bildung einer Ansparrücklage sei, dass die Investition im Zeitpunkt der Rücklagenbildung auch tatsächlich noch durchführbar sei und sie für einen aktiven, noch bestehenden Betrieb erfolge. Gebe ein Steuerpflichtiger eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Vorjahr zu einem Zeitpunkt ab, zu dem er bereits die Betriebsaufgabe erklärt oder den Betrieb veräußert habe, dürfe der Gewinn des Vorjahres daher nicht mehr um eine Ansparrücklage gemindert werden.

Dies sei beim Kläger der Fall gewesen. Seine wenig umfangreiche steuerberatende Tätigkeit ab Mai 2005 habe der Betriebsaufgabe nicht entgegengestanden. Die Aufgabe habe er durch die Veräußerung des Mandantenstammes vollzogen, sodass seine steuerberatende Tätigkeit danach sich auf einen neuen anderen Betrieb bezogen habe.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.10.2006, 15 K 1096/05 E

Verbraucher, Versicherung & Haftung

BVerfG: Pauschale Schweigepflichtentbindung grundrechtswidrig

(Val) Eine Versicherungsnehmerin hatte einen Lebensversicherungsvertrag mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen. Nach den Versicherungsbedingungen des Unternehmens hat der Versicherte, wenn er Versicherungsleistungen beantragt, Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, dem Versicherungsunternehmen auf Verlangen Auskunft zu geben.

1999 beantragte die Versicherungsnehmerin, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden war, Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Dabei lehnte sie es ab, die vom Versicherungsunternehmen verlangte Schweigepflichtentbindung abzugeben und bot stattdessen an, Einzelermächtigungen für jedes Auskunftersuchen zu erteilen. Das Versicherungsunternehmen teilte daraufhin mit, dass es auf dieser Grundlage den Versicherungsfall nicht feststellen könne. Die Klage der Klientin auf Feststellung, dass das Versicherungsunternehmen nicht berechtigt sei, die Abgabe einer Schweigepflichtentbindung zu verlangen, war von den Fachgerichten abgewiesen worden.

Ihre Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hob die Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts auf, da sie die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Es bestehe ein erhebliches Verhandlungsungleichgewicht, in dem die Versicherungsnehmerin ihren informationellen Selbstschutz nicht eigenverantwortlich und selbstständig sicherstellen könne. Die Vertragsbedingungen der Versicherer seien praktisch nicht verhandelbar. Habe in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen könne, sei es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken. Dazu seien die gegenläufigen Belange einander im Rahmen einer umfassenden Abwägung gegenüberzustellen, heißt es im Urteil.

BverfG 1 BvR 2027/02



Operationen: Chefarzt muss ausreichende Aufklärung sicherstellen

(Val) Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage Stellung genommen, ob der Chefarzt für eine nicht ausreichende Aufklärung durch den damit beauftragten Stationsarzt einzustehen hat. Die bestehenden Kontrollpflichten gelten in noch stärkerem Maß, wenn der Operateur zugleich Chefarzt und deshalb für die ordnungsgemäße Organisation der Aufklärung im Krankenhaus verantwortlich ist, heißt es im Urteil. Im vorliegenden Fall muss der operierende Chefarzt darlegen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um eine ordnungsgemäße Aufklärung sicherzustellen und die Befolgung seiner Anweisungen zu kontrollieren. Da hierzu bisher jeglicher Vortrag fehlte, hat der BGH an die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Eine Patientin hatte von dem Chefarzt einer chirurgischen Klinik Schmerzensgeld verlangt. Dieser führte bei ihr eine Divertikeloperation am Zwölffingerdarm durch. Infolge einer Nahtinsuffizienz kam es danach zu einer schweren Bauchfellentzündung und einer eitrigen Bauchspeicheldrüsenentzündung. Ein Behandlungsfehler ließ sich nicht feststellen. Die Patientin behauptet, über das mit der Operation verbundene Risiko einer Bauchspeicheldrüsenentzündung nicht aufgeklärt worden zu sein. Hätte diese das Risiko gekannt, hätte sie nicht in die Operation eingewilligt. Das Aufklärungsgespräch hatte der Chefarzt nicht selbst durchgeführt, sondern einem Stationsarzt übertragen.

Das Landgericht Itzehoe hatte die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Schleswig hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dabei hat es offen gelassen, ob die Klägerin vor dem Eingriff ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts kommt eine Haftung des Chefarztes deshalb nicht in Betracht, weil ihm ein etwaiger Aufklärungsfehler des Stationsarztes jedenfalls nicht zuzurechnen sei. Dem ist der BGH nicht gefolgt.

BGH, VI ZR 206/05

Mehrwertsteuererhöhung: Keine völlige Überwälzung auf Verbraucher

(Val) Die Bundesregierung hält es für wenig realistisch, dass die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent zum 01.01.2007 vollständig auf die Endverbraucher abgewälzt werden kann. Dies gelte vor allem für wettbewerbsintensive Bereiche und sei auch bei früheren Steuersatzerhöhungen nicht zu beobachten gewesen, heißt es in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.

Auch dürfe die Anhebung der Steuer nicht isoliert betrachtet werden. Zusammen mit Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit ermögliche ein Teil des daraus resultierenden Steuermehraufkommens eine Senkung des Beitragsatzes zur Arbeitslosenversicherung um 2,3 Prozentpunkte. Dadurch würden Arbeitnehmerhaushalte finanziell entlastet. Durch die Senkung der Lohnnebenkosten könne es zu Preissenkungen kommen, die sich positiv auf die finanzielle Situation von Haushalten mit geringem Einkommen auswirken könnten. Da der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent unverändert bleibe, ergäben sich keine Auswirkungen beim Konsum von Grundnahrungsmitteln, Trinkwasser, Druckerzeugnissen und beim öffentlichen Personennahverkehr.

Absage erteilt.

Tiere sind zwar keine Sachen und demzufolge auch keine "Verbrauchsgüter", jedoch sind die dafür geltenden Vorschriften der §§ 474 ff. BGB auf Tiere entsprechend anzuwenden. Die Unterscheidung zwischen "neuen" und "gebrauchten" Tieren ist insofern von Bedeutung, als beim Verkauf eines Tieres durch einen Unternehmer an einen Verbraucher die zweijährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers nur dann auf ein Jahr abgekürzt werden kann, wenn es sich um den Verkauf gebrauchter Sachen oder Tiere handelt.

Der BGH ließ offen, ob und wann ein Tier unabhängig von der Frage, welchem Zweck es dienen soll und ob es dafür schon verwendet worden ist, allein durch Ablauf einer gewissen Zeitspanne nach der Geburt zur "gebrauchten" Sache wird. Nach den Gesetzesmaterialien sei der bloße Zeitablauf unerheblich, solange das Tier noch jung sei. Dies aber sei hier der Fall gewesen, weil das Fohlen im Zeitpunkt seines Verkaufs erst sechs Monate alt gewesen sei und sich von seiner Mutter noch nicht abgesetzt habe.

Ob eine Sache oder ein Tier neu oder gebraucht sei, bestimme sich nach einem objektiven Maßstab. Anders als das Berufungsgericht gemeint hat, konnten die Parteien laut BGH somit auch nicht rechtswirksam vereinbaren, dass es sich bei dem verkauften Fohlen um ein gebrauchtes Tier handle. Denn durch eine solche Vereinbarung würde der vom Gesetzgeber beabsichtigte Verbraucherschutz ausgehöhlt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.11.2006, VIII ZR 3/06



Kaufrecht: Tiere nicht automatisch "gebraucht"

(Val) Ein sechs Monate altes Hengstfohlen, das zur Zeit seines Verkaufs weder als Reittier noch nur Zucht verwendet worden ist, ist nicht "gebraucht" im Sinne des Kaufrechts. Der Bundesgerichtshof hat damit einer in der Rechtswissenschaft verbreiteten Auffassung, wonach Tiere stets als "gebraucht" im Sinne der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf anzusehen seien, eine

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Insolvenzverfahren: Bundesregierung will Vereinfachung



(Val) Die Bundesregierung will mit einem Gesetzentwurf das Insolvenzverfahren vereinfachen. Unter anderem sollen künftig öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen nur noch über das Internet vorgenommen werden.

Zur Begründung führt die Regierung an, der Verbreitungsgrad des Internets sei stark angestiegen. Vor allem seien die technischen Voraussetzungen geschaffen worden, auf einer bundeseinheitlichen Internetplattform das Insolvenzgeschehen lückenlos zu dokumentieren. Es bestünden insofern keine Hindernisse mehr, von Printveröffentlichungen in Insolvenzsachen Abschied zu nehmen und als Regelfall nur noch eine elektronische Bekanntmachung vorzusehen.

Ferner sei geplant, so genannte geschlossene Listen zu verbieten, in die Bewerbungen als Insolvenzverwalter nur aufgenommen werden, wenn eine Person ausscheide. Damit werde klargestellt, dass der Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen ausgewählt werden müsse. Der Gesetzentwurf entspreche damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Des Weiteren sieht die Regierung vor, dass Sanierungen nur unter engen Voraussetzungen im eröffneten Verfahren bereits vor dem Berichtstermin zugelassen werden, um außergewöhnlich günstige Verwertungschancen bereits in diesem frühen Verfahrensstadium nutzen zu können.

Für den Insolvenzverwalter werde ferner die Möglichkeit eröffnet, einzelne Gegenstände aus der Masse

freizugeben.

Der Bundesrat fordert die Regierung unter anderem auf, dafür zu sorgen, dass das Anliegen, ein Insolvenzverfahren sicherzustellen, nicht den Eigentumsvorbehalt als Kreditsicherungsmittel entwerten darf. Die Regierung teilt diese Auffassung grundsätzlich. Dies werde in dem Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt. So werde festgelegt, dass mit Aussonderungsrechten behaftete Gegenstände vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürften, wenn sie von erheblicher Bedeutung für die Fortführung des Unternehmens seien. Der Gläubiger erhalte jedoch für den durch die Nutzung des ursprünglichen Eigentümers hervorgerufenen Wertverlust laufend Ausgleichszahlungen und Zinszahlungen, sodass seinem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen werde.

Media Markt: Werbung war irreführend

(Val) Der Media Markt Mannheim hatte am 03.01.2005 mit dem Slogan: "Heute zahlt Deutschland keine MwSt - Alle Produkte dadurch 16 Prozent billiger!" geworben. Ein ebenfalls in Mannheim ansässiger Wettbewerber hat daraufhin Klage erhoben und geltend gemacht, die Werbung sei irreführend und damit unzulässig, weil der Media Markt bei einigen Produkten nicht den versprochenen Preisnachlass in Höhe von 16 Prozent gewährt habe. Der Wettbewerber hat dazu anhand von fünf konkreten Produkten dargelegt, dass diese in den Tagen vor der Aktion vom 03.01.2005 zu bestimmten Preisen beworben und verkauft wurden, dass aber als Ausgangspreis für den Abzug von 16 Prozent am 03.01.2005 höhere Preise zugrunde gelegt worden waren.

Das OLG Karlsruhe hat die Entscheidung des Landgerichts Mannheim, das den Media Markt verurteilt hatte, im entscheidenden Punkt bestätigt. Es sei irreführend, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, wenn dieser zuvor nicht verlangt worden sei. Nachdem hier unmittelbar zuvor niedrigere Preise verlangt worden seien, sei es Sache des Media Markts darzulegen, dass er ansonsten höhere Preise für diese Produkte verlangt habe. Nachdem der Media Markt hierzu trotz gerichtlichen Hinweises nichts vorgetragen habe, seien die unmittelbar vor der Aktion vom 03.01.2005 geforderten Preise zugrunde zu legen, allein die Behauptung, es habe sich dabei um Sonderangebote gehandelt, sei nicht ausreichend. Danach habe sich ergeben, dass der gewährte Preisnachlass nicht, wie angekündigt, bei 16 Prozent gelegen habe, sondern deutlich niedriger gewesen sei, etwa bei dem Philips-Fernseher nur acht Prozent betragen habe. Damit habe sich die Werbung, mit der ein Preisnachlass von 16 Prozent auf sämtliche Produkte versprochen worden sei, als unzutreffend und irreführend erwiesen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Der Media

Markt hat allerdings die Möglichkeit, gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesgerichtshof einzulegen.

Oberlandesgericht Karlsruhe 6 U 227/05



Telefonwerbung: Auch gegenüber Gewerbetreibenden unzulässig

(Val) Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Telefonwerbung auch gegenüber Gewerbetreibenden grundsätzlich unzulässig ist. Bei einem Gewerbetreibenden könne zwar regelmäßig ein mutmaßliches Interesse an einer telefonischen Kontaktaufnahme durch potentielle Kunden vermutet werden. Von einem solchen Interesse könne aber nicht ausgegangen werden, wenn die Kontaktaufnahme dem Angebot der eigenen Leistung des Anrufenden diene.

Die Beklagte vermittelt und koordiniert Bauvorhaben zwischen Bauherren und deren Planungsbüros einerseits sowie Bauunternehmen andererseits. Mit ihren Partnerunternehmen schließt sie formularmäßig vorbereitete Verträge, durch die sich die Handwerker zur Zahlung einer Provision für jeden vermittelten Bauauftrag und daneben zur Einmalzahlung eines vierstelligen Betrages verpflichten. Die Geschäftskontakte zu ihren potentiellen Vertragspartnern bahnt die Beklagte grundsätzlich über das Telefon an. Der Kläger hat hierin eine unzulässige Telefonwerbung gesehen.

Das Berufungsgericht hat sich anders als das Landgericht dieser Auffassung angeschlossen. Es verurteilte die Beklagte, es zu unterlassen, Telefonwerbung zu betreiben, ohne dass ein vorheriges Einverständnis des Adressaten besteht oder aber zumindest Umstände vorliegen, aufgrund derer das Einverständnis mit einer solchen Kontaktaufnahme vermutet werden kann.

Der BGH erachtete den Klageantrag für nicht

hinreichend bestimmt. Er hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Kläger, der bislang von der Zulässigkeit seines Klageantrags ausgehen konnte, hat damit Gelegenheit, einen hinreichend bestimmten Klageantrag zu stellen.

In der Sache hat der BGH dagegen die Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, dass die beanstandete Telefonwerbung weder dem tatsächlichen noch dem mutmaßlichen Willen des angerufenen Handwerksunternehmens entspreche. Bei einem Gewerbetreibenden könne zwar regelmäßig ein mutmaßliches Interesse an einer telefonischen Kontaktaufnahme durch potentielle Kunden vermutet werden. Von einem solchen Interesse könne aber nicht ausgegangen werden, wenn die Kontaktaufnahme dem Angebot der eigenen Leistung des Anrufenden diene.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.11.2006, I ZR 191/03

Patientenauktionen: Dürfen verboten werden

(Val) Dem Betreiber einer Internetplattform ist es untersagt, einen „Marktplatz für Zahnarztleistungen“ sowie für „Aktuelle Auktionen“ für Behandlungsleistungen anzubieten. In dem speziellen Fall konnten Zahnärzte Kostenschätzungen von Kollegen, die diese (zum Beispiel im Rahmen eines Heil- und Kostenplans) gegenüber ihren Patienten abgegeben haben, durch eigene Schätzungen unterbieten, um - nach Ablauf der Auktionslaufzeit - unter Umständen einer von den fünf günstigsten Anbietern zu sein, von denen dann einer den Zuschlag vom Patienten erhält.

Weil die Zahnärzte für diese Vermittlung 20 Prozent des Honorars an den Betreiber der Auktionsplattform zahlen müssen, verstößt dieses Vorgehen laut Landgericht München gegen die Berufsordnung. Außerdem sei es standeswidrig, wenn ein Zahnarzt einen Kollegen aus der Behandlungstätigkeit herausdränge.

Landgericht München, 1HK O 7890/06